



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 17
144. Jahrgang
Köln, den 1. Oktober 2004

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 243 Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des XX. Weltjugendtags 2005 an die Jugend der Welt 243

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 244 Der missionarische Auftrag der Kirche
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des Bonifatius-Jubiläums 245

Nr. 245 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2004 247

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 246 Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) 247

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 247 Maßnahmenkatalog zum Projekt „Zukunft heute“ 249

Nr. 248 Instituts- und Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Köln 249

Nr. 249 Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakonieninstitut 253

Nr. 250 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erfstadt-Ville 258

Nr. 251 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geistingen/Hennef/Rott 259

Nr. 252 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd 260

Nr. 253 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Zollstock 261

Nr. 254 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Niederkassel/Troisdorf-Süd 262

Nr. 255 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Spich/Oberlar 263

Nr. 256 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte/Langenberg 264

Nr. 257 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen 265

Nr. 258 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd 266

Nr. 259 Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln 267

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 260 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 21. November 2004 „Gestalten, was wir glauben“ 268

Nr. 261 Buch- und Büchereisonntag am 7. November 2004 269

Nr. 262 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2004 269

Nr. 263 Errichtung von Pfarrverbänden 269

Nr. 264 Neue Namen von Seelsorgebereichen 269

Nr. 265 Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen bei unterschrittener Gruppenstärke 270

Nr. 266 Verbilligter Bezug von Kraftfahrzeugen für kirchliche Einrichtungen und Bedienstete 270

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 267 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen, Termine 2005 271

Nr. 268 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone 271

Nr. 269 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 271

Nr. 270 Zu besetzende Pfarrerstellen 271

Nr. 271 Freie Dienstwohnung für Ruhestandsgeistliche 271

Nr. 272 Personalchronik 271

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 243 Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des XX. Weltjugendtags 2005 an die Jugend der Welt

„Wir sind gekommen, um IHN anzubeten“ (Mt 2,2)

Meine lieben Jugendlichen!

1. In diesem Jahr haben wir den XIX. Weltjugendtag begangen und über den Wunsch einiger Griechen meditiert, die anlässlich des Paschafestes nach Jerusalem kamen: „Wir möchten Jesus sehen“ (Joh 12,21). Nun befinden wir uns auf dem Weg nach Köln, wo im August 2005 der XX. Weltjugendtag stattfinden wird.

„Wir sind gekommen, um ihn anzubeten“ (Mt 2,2): Dies ist das Thema des nächsten Weltjugendtages. Es ist ein Thema, das den Jugendlichen aus allen Kontinenten ermöglicht, geistig den Weg der Heiligen Drei Könige zurückzulegen, deren Reliquien nach einer ehrwürdigen Tradition eben in der Stadt Köln verehrt werden, und wie sie dem Messias aller Völker zu begegnen.

Wahrhaftig, das Licht Christi erleuchtete schon den Verstand und das Herz der Heiligen Drei Könige. „Sie machten

sich auf den Weg“ (Mt 2,9), berichtet uns der Evangelist. Sie begaben sich mutig auf unbekannte Straßen und unternahmen eine lange und gar nicht leichte Reise. Sie zögerten nicht, alles zurückzulassen, um dem Stern zu folgen, den sie im Osten hatten aufgehen sehen (vgl. Mt 2,2). Wie die Heiligen Drei Könige rüstet auch ihr euch, liebe Jugendliche, für eine „Reise“. Sie führt euch aus allen Erdteilen nach Köln. Wichtig ist, dass ihr euch nicht nur um die praktische Organisation des Weltjugendtages kümmert, sondern dass ihr an erster Stelle die geistliche Vorbereitung in einer Atmosphäre des Glaubens und des Hörens des Gotteswortes pflegt.

2. „Und der Stern ... zog vor ihnen her bis zu dem Ort, wo das Kind war“ (Mt 2,9). Die Heiligen Drei Könige kamen in Betlehem an, weil sie sich fügsam vom Stern leiten ließen. Mehr noch, „als sie den Stern sahen, wurden sie von sehr großer Freude erfüllt“ (Mt 2,10). Es ist wichtig, liebe Freunde, die Zeichen zu ergründen, durch die uns Gott ruft und führt. Wer sich seiner Führung bewusst ist, dessen Herz erfährt eine echte und tiefe Freude, die von dem lebhaften Wunsch begleitet ist, ihm zu begegnen, und von dem beharrlichen Bemühen, ihm fügsam zu folgen.

„Sie gingen in das Haus und sahen das Kind und Maria, seine Mutter“ (Mt 2,11). Nichts Außergewöhnliches auf den ersten Blick. Dieses Kind jedoch ist anders als alle anderen: Es ist der eingeborene Sohn Gottes, der sich seiner Herrlichkeit entäußert hat (vgl. Phil 2,7) und auf die Erde kam, um am Kreuz zu sterben. Er kam zu uns herab und wurde arm, um uns die göttliche Herrlichkeit zu offenbaren, die wir einst im Himmel, unserer himmlischen Heimat, vollkommen schauen werden.

Wer hätte sich ein größeres Zeichen der Liebe ausdenken können? Wir stehen begeistert vor dem *Mysterium eines Gottes, der sich erniedrigt*, um unsere menschliche Natur anzunehmen und soweit ging, sich für uns am Kreuz zu opfern (vgl. Phil 2,6–8). In seiner *Armut* kam er, um den Sündern die Erlösung anzubieten. Er – wie der heilige Paulus uns ins Gedächtnis ruft –, der „reich war, wurde eurentwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8,9). Wie sollten wir da nicht Gott für so eine entgegenkommende Güte danken?

3. Die Heiligen Drei Könige fanden Jesus in „*Bêt-lehem*“, was „*Haus des Brotes*“ heißt. In der bescheidenen Grotte von Betlehem liegt auf ein wenig Stroh das „*Weizenkorn*“, das sterbend „*reiche Frucht*“ bringen wird (vgl. Joh 12,24). Wenn Jesus während seines öffentlichen Lebens von sich selbst und von seiner Heilssendung spricht, so greift er zum Bild des Brotes und sagt: „*Ich bin das Brot des Lebens*“, „*Ich bin das Brot, das vom Himmel herabgekommen ist*“, „*Das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt*“ (Joh 6,35.41.51).

Wenn wir gläubig den Weg des Erlösers von der Armut der Krippe bis zur Verlassenheit am Kreuz vor uns vorüberziehen lassen, so verstehen wir besser das Mysterium seiner Liebe, die die Menschheit erlöst. Das Kind, von Maria sanft in die Krippe gebettet, ist der Gott-Mensch, den wir an das Kreuz genagelt sehen werden. Derselbe Erlöser ist im Sakrament der Eucharistie gegenwärtig. Im *Stall von Betlehem* hat er sich in der armen Gestalt eines Neugeborenen von Maria, Josef und den Hirten anbeten lassen; in der *konsekrierten Hostie* beten wir ihn an, der im Fleisch, im Blut, in der Seele und der Gottheit sakramental gegenwärtig ist; und er bringt sich uns dar als Speise des ewigen Lebens. So wird jetzt die *heilige Messe* zu einer wahren Begegnung der Liebe mit dem, der sich für uns gänzlich hingegeben hat. Liebe Jugendliche, zögert nicht, ihm zu antworten, wenn er euch „zum Hochzeitsmahl des Lammes“ einlädt (vgl. Offb 19,9). Hört auf ihn, bereitet euch angemessen vor und empfangt das Sakrament des Altares, besonders in diesem Jahr der Eucharistie (Oktober 2004–2005), das ich für die ganze Kirche ausgerufen habe.

4. „*Da fielen sie nieder und beteten ihn an*“ (Mt 2,11). Wenn die Heiligen Drei Könige im Kind, das Maria in ihre Arme schließt, den von den Völkern Ersehnten und den von den Propheten Verheißenen anerkennen und anbeten, so können wir ihn heute in der Eucharistie anbeten und *ihn als unseren Schöpfer und alleinigen Herrn und Heiland anerkennen*.

„*Dann holten sie ihre Schätze hervor und brachten ihm Gold, Weihrauch und Myrrhe als Gaben dar*“ (Mt 2,11). Die Gaben, die die Heiligen Drei Könige dem Messias darbringen, symbolisieren die wahre Anbetung. Durch das Gold unterstreichen sie die königliche Gottheit; mit dem Weihrauch bekennen sie ihn als den Priester des Neuen Bundes; indem sie ihm die Myrrhe darbrachten, preisen sie den Propheten, der das eigene Blut vergießen wird, um die Menschheit mit dem Vater zu versöhnen.

Liebe Jugendliche, bringt auch ihr dem Herrn das Gold eures Lebens dar, das heißt *die Freiheit*, ihm aus Liebe nachzufolgen, indem ihr seinem Ruf treu folgt; lasst den Weihrauch

eures innigen Gebetes zum Lob seiner Herrlichkeit zu ihm emporsteigen; bringt ihm die Myrrhe dar, *das heißt die dankbare Zuneigung zu ihm*, dem wahren Menschen, der uns so sehr geliebt hat, dass er wie ein Verbrecher auf Golgota gestorben ist.

5. Seid Anbeter des einzigen und wahren Gottes, indem ihr ihm den ersten Platz in eurem Leben zuerkennt! Der *Götzendienst* ist eine ständige Versuchung des Menschen. Leider gibt es Menschen, die die Lösung der Probleme in religiösen, *mit dem christlichen Glauben unvereinbaren Andachtsübungen* suchen. Stark ist der Drang, an falsche Mythen des Erfolgs und der Macht zu glauben; es ist gefährlich, verschwommenen Auffassungen des Heiligen anzuhängen, die Gott unter der Gestalt der kosmischen Energie darstellen, oder in anderen Formen, die nicht mit der katholischen Lehre übereinstimmen.

Liebe Jugendliche, gebt nicht *lügenhaften Illusionen* und *kurzlebigen Moden* nach, die nicht selten eine tragische seelische Leere zurücklassen! Weist zurück die *Versuchungen* des Geldes, des Konsumverhaltens und der hinterlistigen Gewalt, die zuweilen die Massenmedien ausüben.

Die Anbetung des wahren Gottes stellt einen wahren Akt des *Widerstandes gegen jegliche Form des Götzendienstes* dar. Betet Christus an: Er ist der Fels, auf dem ihr eure Zukunft und eine gerechtere und solidarischere Welt aufbaut. Jesus ist *der Friedensfürst*, die Quelle der Vergebung und der Versöhnung, der alle Glieder der Menschenfamilie zu Brüdern und Schwestern machen kann.

6. „*Sie zogen auf einem anderen Weg heim in ihr Land*“ (Mt 2,12). Das Evangelium präzisiert, dass, nachdem die Heiligen Drei Könige Christus begegnet waren, sie „auf einem anderen Weg“ in ihr Land zurückgekehrt sind. Diese Kursänderung kann *die Bekehrung* symbolisieren, zu der diejenigen gerufen sind, die Jesus begegnen, um zu den wahren Anbetern zu werden, die er sich wünscht (vgl. Joh 4,23–24). Das bringt die Nachahmung seiner Art zu handeln mit sich, bei der der Mensch, wie der Apostel Paulus schreibt, sich selbst als „*lebendiges, heiliges, gottgefälliges Opfer*“ darbringt. Dann fügt der Apostel hinzu, sich nicht der Mentalität dieser Zeit anzugleichen, sondern sich zu wandeln durch die Erneuerung des Denkens, „*damit ihr erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist*“ (vgl. Röm 12,1–2).

Auf Christus hören und ihn anbeten führt dazu, mutige Entscheidungen zu treffen, manchmal sogar heroische Entschlüsse zu fassen. Jesus ist anspruchsvoll, denn er möchte unser wahres Glück. Einige beruft er, alles zu verlassen, damit sie ihm im Priestertum oder im geweihten Leben folgen. Wer diese Einladung verspürt, soll keine Angst haben, ihm mit einem „Ja“ zu antworten und ihm großmütig nachzufolgen. Aber über die Berufungen zur besonderen Weihe hinaus gibt es die jedem Getauften eigene Berufung: Auch diese ist eine Berufung zu jenem „hohen Maßstab“ des alltäglichen christlichen Lebens, der sich in der Heiligkeit ausdrückt (vgl. *Novo millennio ineunte*, 31). Wer Christus begegnet und sein Evangelium annimmt, dessen Leben ändert sich und er wird dazu bewegt, den anderen die eigene Erfahrung mitzuteilen.

Es gibt noch so viele Zeitgenossen, die die Liebe Gottes noch nicht kennen oder die ihr Herz mit unbedeutenden Ersatzmitteln zu füllen suchen. Deswegen ist es dringend notwendig, *Zeugen der in Christus vertieften Liebe* zu sein. Die Einladung, am Weltjugendtag teilzunehmen, gilt auch euch, liebe Freunde, die ihr nicht getauft seid oder die ihr euch nicht mit der Kirche identifiziert. Habt nicht auch ihr Durst nach dem Absoluten, und seid nicht auch ihr auf der Suche

nach „etwas“, was eurer Existenz einen Sinn gibt? Wendet euch Christus zu und ihr werdet nicht enttäuscht.

7. Liebe Jugendliche, die Kirche braucht wahre Zeugen für die Neuevangelisierung: Männer und Frauen, deren Leben durch die Begegnung mit Christus gewandelt worden ist; Männer und Frauen, die fähig sind, diese Erfahrung den anderen mitzuteilen. Die Kirche braucht Heilige. Wir alle sind zur Heiligkeit berufen, und nur die Heiligen können die Menschheit erneuern. Auf diesem Weg des evangeliumsgemäßen Heroismus sind uns so viele vorausgegangen, und ich ermahne euch, oft ihre Fürsprache anzurufen. Wenn ihr euch in Köln trifft, werdet ihr einige von ihnen besser kennenlernen, wie den *hl. Bonifatius*, den Apostel Deutschlands, *die Heiligen von Köln*, besonders Ursula, Albert der Große, Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein) und den sel. Adolph Kolping. Unter diesen möchte ich besonders den *hl. Albert und die hl. Theresia Benedicta vom Kreuz* anführen, die in der gleichen inneren Haltung wie die Heiligen Drei Könige die Wahrheit mit Leidenschaft gesucht haben. Sie haben nicht

gezögert, ihre intellektuellen Fähigkeiten in den Dienst des Glaubens zu stellen, und so haben sie Zeugnis gegeben, dass Glaube und Vernunft miteinander verbunden sind und aufeinander verweisen.

Meine lieben Jugendlichen, die ihr geistig unterwegs nach Köln seid, der Papst begleitet euch mit seinem Gebet. Möge Maria, die „eucharistische Frau“ und Mutter der Weisheit, eure Schritte lenken, euch in euren Entscheidungen erleuchten und euch lieben lehren, was wahr, gut und schön ist. Möge sie euch alle zu ihrem Sohn führen, der allein die tiefsten Sehnsüchte des Verstandes und des Herzens des Menschen befriedigen kann.

Mit meinem Segen!

Aus Castelgandolfo, am 6. August 2004

Joannes Paulus PP. II

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 244 Der missionarische Auftrag der Kirche
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe
anlässlich des Bonifatius-Jubiläums

1. Aufbruch im Umbruch

„Wir sind Missionsland geworden“. Diese Diagnose, die Alfred Delp schon 1941 hellseherisch in Fulda formuliert hat, ist inzwischen bittere Realität geworden, im Osten spürbarer noch als im Westen. Das Christentum ist zwischen Berlin und München, zwischen Köln und Dresden zwar kulturell weiterhin präsent, aber bei vielen nicht mehr im Herzen lebendig. Wir sind dabei, unser kostbarstes Erbe zu verschleudern: Gott zu kennen, wie Jesus Christus ihn uns bekannt gemacht hat. Das ist kein Grund zum Jammern, aber auch kein Anlass, selbstgenügsam einfach weiterzumachen. Schönreden hilft nicht, Schwarzmalen schon gar nicht. Die Lage ist durchaus nicht überall gleich. Vielerorts in der Welt ist die katholische Kirche eine jugendliche Aufbruchsbewegung. Wir leben in einer Zeit, in der sie erstmals wirklich Weltkirche wird. Gleichwohl, die Umbrüche und Einschnitte hierzulande gehen ins Mark, jede Gemeinde bekommt sie schmerzlich zu spüren. Am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt und seines 1250. Todestages gedenkend haben wir ein Dokument zur Weltmission verabschiedet, das wir Ihrer Aufmerksamkeit sehr empfehlen. In diesem Brief möchten wir Ihnen gerafft und nachdrücklich unsere Mission heute ans Herz legen.

Umbruchszeiten sind Gnadenzeiten. Sie bedeuten Abschied und Aufbruch, Trauerarbeit und Lust zur Innovation. Gott selbst ist es, der unsere Verhältnisse gründlich aufmischt, um uns auf Neuland zu locken wie Abraham, wie Mose, wie Bonifatius. Ja, wir haben eine Mission in unserem Land und weltweit. Darin sind wir unvertretbar. Haben wir doch mit dem Evangelium eine Botschaft, für die es in dieser Welt keine bessere Alternative gibt. Sie fordert uns heraus, selbst neu auf sie zu

hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen, mit den anderen Religionen und Völkern einzubringen. Wir sehen uns dadurch ermutigt, dass so viele von Ihnen – Jugendliche und Ältere, Frauen und Männer – die gegenwärtigen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche als Chance begreifen, den Glauben tiefer zu entdecken und entschiedener zu leben. Mit Ihnen zusammen tragen wir Verantwortung, unserer Kirche eine Gestalt zu geben, in der das Evangelium aufleuchten und die Nachfolge Jesu in Freude und Zuversicht gelebt werden kann.

2. Evangelisierung der Kirche

Mission? Wenn wir ehrlich sind, denken viele: „Ja, wir selbst werden schon noch katholisch bleiben. Aber andere für den Glauben gewinnen? Nein – das sitzt heute einfach nicht mehr drin. Es gelingt uns ja oft in der eigenen Familie nicht, bei den Kindern oder Enkeln den Glauben wach zu halten.“ Und nicht nur junge Leute fügen hinzu: „Die Kirche ist selbst daran schuld, dass sich viele von ihr abwenden. Sie ist viel zu starr und festgelegt auf alte Verhaltensmuster.“

Wir sind gut beraten, wenn wir solche kritischen Stimmen nicht abwiegeln. Auch die haben uns etwas zu sagen, die der Kirche fern stehen. Manche von ihnen leiden bis heute an Wunden, die ihnen eine bisweilen angstbesetzte Seelsorge zugefügt haben. Wer das Christsein wie eine schwere Last mit sich herumschleppt, wird kaum jemanden davon überzeugen können, dass das Evangelium befreiend wirkt. Wir müssen ohne Wenn und Aber eingestehen, dass die Kirche in unseren Breiten wenig Faszination ausübt. Der Betrieb läuft – aber ohne Ausstrahlung! Die schleichende Säkularisierung von innen, die unbemerkt mit rastloser Arbeit einhergehen kann, geht an die Substanz und ist viel gefährlicher für den Glauben als der Verlust gesellschaftlicher Positionen. Sie raubt uns die Überzeugung, dass wir eine

Mission haben, die Mission, das Evangelium vom Reich Gottes unter die Leute zu bringen, Menschen für den Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Was tun? Die schärfsten Anfechtungen kommen von innen, nicht von außen. Darum kann die Erneuerung nur von innen ausgehen. Manchmal sitzen wir an einem Problem und blicken nicht durch. Und auf einmal kommt die zündende Idee: „Da geht mir ein Licht auf!“ Wenn das geschieht, dann erhellt sich unser Gesicht, wir strahlen. Wenn uns Christus als das Licht der Welt wirklich einleuchtet, dann strahlen wir aus: Menschen mit Ausstrahlung! So geschieht Mission. Sie geschieht nicht, indem wir Werbekolonnen anheuern oder Berge von Papier unters Volk bringen, im Letzten auch nicht über die Medien. Das Medium der Ausstrahlung Gottes sind wir selbst.

Viele Zeitgenossen, gerade oft nachdenkliche und geistlich hungrige, suchen den Zugang zum christlichen Glauben. Es gibt ja nicht nur diejenigen, die sich der Kirche entfremden und schließlich ihren Austritt erklären. Nicht wenige fragen nach dem Eingang in den Glauben und in die Kirche. Wen treffen sie im Eingangsbereich? Leute, die mit dicken Akten von Sitzung zu Sitzung hasten, die Termin um Termin wahrnehmen und schließlich außer Terminen nichts mehr wahrnehmen, die alles gelernt haben, – nur nicht, wie man ein geistlicher Mensch wird und wie man es bleibt?! Das aber ist die Voraussetzung unserer Mission. Also haben wir nicht nur zu evangelisieren, wir selbst sind gerufen, uns evangelisieren zu lassen. Missionarische Seelsorge bedeutet nicht, dass der Betrieb auf Hochtouren läuft. Sie lebt von der geistlichen Grundhaltung, von der Gegenwart Gottes mitten in unserem Leben. Die zündet.

3. Der Mission ein Gesicht geben

Wir schreiben Ihnen diesen Brief vom Grab des heiligen Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. 1250 Jahre sind seit seinem Tod vergangen. In einer Zeit tief greifender Umbrüche kam er aus dem Ausland zur Missionierung unseres Landes. Als Mönch hatte er sich das „Bete und arbeite“ zu eigen gemacht. Seine Mission war geistlich gegründet. Ein Freund sagte nach seiner Ermordung: Er hat viele Orte betreten, die vor ihm noch kein Christenmensch betreten hatte. Wagen wir uns heute mit dem Evangelium in kirchenfremde Räume? Bonifatius arbeitete nicht auf eigene Faust. Er wirkte zusammen mit Frauen und Männern vor allem aus seiner englischen Heimatkirche, er suchte immer neu die Einheit mit dem Papst. Er hatte die Kraft und den Mut, die Geister seiner Zeit zu unterscheiden. Er wusste, dass nicht alles, was sich religiös nennt und gibt, den Verheißungen des Evangeliums standhält. Anfechtungen und Selbstzweifel sind ihm nicht erspart geblieben. Bonifatius ist eine Gründerfigur, die unser Schwanken zwischen Hoffen und Bangen, zwischen mutigem Aufbruch und resignativer Ermüdung aus eigener Erfahrung kennt und beispielhaft beantwortet hat.

Das Geheimnis unserer Mission liegt in einem überzeugenden christlichen Leben. Die Lebensgestaltung aus

der Kraft des Geistes Gottes ist der nachhaltigste missionarische Dienst: Der Religionslehrer, der nicht nur vom Glauben redet, sondern ihn authentisch lebt; die Caritasmitarbeiterin, die der Liebe Christi ihr eigenes Gesicht gibt; die Eltern, die mit ihrem Kind abends an der Bettkante beten; die Familie, die ihren bettlägerigen Vater zu Hause pflegt; – sie alle sind lebendiges Evangelium und strahlen aus. Unsere nichtchristlichen Zeitgenossen erwarten keine frommen Ansprachen. Sie sind der großen Worte müde. Gefragt ist ein glaubwürdiges, persönliches Wort von Mensch zu Mensch: Woraus lebe ich? Was lässt mich glauben und hoffen? Warum bin ich Christ, warum bleibe ich es? Dort, wo ein Christ jemanden in sein Leben, in sein Herz schauen lässt, da geschehen auch heute Wunder. Christen, die mitten im Lebensalltag geistliches Profil zeigen – unaufdringlich, aber erkennbar; selbstbewusst, aber demütig – lassen auch heute aufhorchen. Wir dürfen dem Evangelium unser Gesicht geben. Sieht man uns an, dass der Weg des Glaubens das Leben nicht verdirbt und verkümmern lässt, sondern freisetzt und reich macht? Sind wir des Glaubens so froh, dass es uns drängt, ihn weiterzusagen – wie wenn wir jemandem einen wichtigen Tipp zum Leben geben? Sind unsere Gemeinden Lernorte des Christwerdens?

4. Unsere Weltmission

Jesu Botschaft vom Reich Gottes gilt allen Menschen. Die Kirche ist Instrument und Sakrament der Einheit aller Menschen mit Gott und untereinander (vgl. LG 1). Das ist ihr Auftrag und ihre Chance. Sie ist kein Nischenanbieter auf dem Markt religiöser Sinnangebote. Leider ist weithin der Eindruck entstanden, sie sei nur mehr eine Veranstaltung für Kirchenleute, ein Interessenverein, der verwaltet, was er hat und der im Wesentlichen um seine Selbsterhaltung bemüht ist. Das aber wäre ihr Tod. Wir dürfen unsere besten Kräfte und Hoffungsenergien doch nicht in kircheninterne Strukturdebatten verpulvern. Sie wollen zur Welt kommen. Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes, nicht mehr und nicht weniger. Das ist unsere Welt-Mission.

In unserer Gesellschaft ist Religion zur Privatsache geworden – leider! Das Evangelium ist kein beliebiger Diskussionsbeitrag, sondern Ruf in die Freiheit der Söhne und Töchter Gottes. Die Kunst des missionarischen Handelns besteht darin, von Herzen zum Glauben einzuladen und dabei nicht zu unterschlagen, dass es um Heil und Unheil geht, um die Zukunft der Welt. Müssen sich denn heute nur die rechtfertigen, die glauben? Welcher Schaden entsteht dort, wo man ohne Gott auszukommen meint? Man muss auch das „ohne Gott“ verantworten, mit allen Konsequenzen für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Was wir in Deutschland Bonifatius und mit ihm vielen anderen verdanken, das geschieht heute weltweit. Der christliche Glaube hat das Gesicht der Welt verändert, und wir können gar nicht dankbar genug dafür sein. Wir dürfen in einer Zeit leben, in der Weltkirche wächst, nicht nur räumlich. Über Jahrhunderte hin sind

Missionarinnen und Missionare aus Europa in alle Welt aufgebrochen. Das wird hoffentlich nicht abbrechen. Längst aber ist der missionarische Austausch wechselseitig. Wir in Europa haben viel von den Mitchristen und Ortskirchen anderer Kontinente und Völker zu lernen. Priester, Ordensschwestern und Laien von dort leben und arbeiten bei uns. Durch unsere Hilfswerke arbeiten Christen aller Erdteile wie selbstverständlich zusammen. Am Weltmissionssonntag heute danken wir vor allem unseren beiden Missionswerken in Aachen und München. „Missionarisch leben – Begegnung wagen“, so lautet das Leitwort dieses Sonntags. Wie viel ist da noch zu tun! Wie sehr bedarf es der gemeinsamen Anstrengung aller Ortskirchen und aller Christen, damit durch uns das Evangelium ausstrahlt zu denen, die es noch nicht oder nicht mehr kennen. Die Weltmission braucht nicht nur deutsche Kollektengelder – die auch! – sie braucht vor allem unseren überzeugenden Glauben und unser Gebet. Sie braucht die Erfahrung, dass die Kirche in Deutschland lebt.

Vom Grab des heiligen Bonifatius in Fulda grüßen und segnen wir Sie.

Fulda, am Fest des heiligen Apostels Matthäus,
dem 21. September 2004

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief soll am Sonntag der Weltmission (24. Oktober 2004) in allen Hl. Messen (auch in den Vorabendmessen) verlesen werden.

Nr. 245 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2004

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag richtet sich unser Blick wieder auf die katholischen Mitchristen in der Diaspora. Viele von ihnen machen heute die Erfahrung, dass sie in Teilen Deutschlands und im Norden Europas nicht nur als Katholiken, sondern auch als Christen eine gesellschaftliche Minderheit sind. Umso bedeutsamer ist das Zeugnis des Glaubens unter diesen schwierigen Bedingungen. Immer wieder beweisen unsere katholischen Brüder und Schwestern in der Diaspora, dass der Glaube nicht der großen Zahl bedarf, um „Salz der Erde“ (Mt 5,13) zu sein.

Die Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort „Gestalten, was wir glauben“. Mit der Kollekte unterstützen wir die Arbeit des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Das besondere Augenmerk gilt dabei den Kindern und Jugendlichen. Sie sind die Zukunft der Kirche. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk den Bau katholischer Kindergärten und Schulen, von Kirchen und Gemeindehäusern und fördert die pastorale Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit.

Sehr herzlich bitten die deutschen Bischöfe Sie um ein Zeichen der Solidarität mit den Katholiken in der Diaspora. Für Ihre großzügige Spende am kommenden Sonntag danken wir Ihnen.

Mainz, den 22. Juni 2004

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief soll am Sonntag, dem 14. November 2004, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 246 Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 25. 3. 2004 die Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. 6. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung vom 6. 10. 2003 und 14. 11. 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Seite 69 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Es wird ein Absatz 5 wie folgt eingefügt:

Der in Absatz 4 gestrichene Satz 2 wird als Satz 1 übernommen. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Dies gilt insbesondere

- a) bei Beteiligungen
für Änderungen der §§ 13–29, 53–67, 76–77,
- b) bei Pflichtversicherungen
für Änderungen der §§ 18–22, 27–29, 31–55,
61–63, 65–66, 72–76, 77a,
- c) bei freiwilligen Versicherungen
für Änderungen der §§ 23–28, 31, 33–34, 36–38,
40–51, 52a–55, 66–67,

d) für bereits bewilligte laufende Leistungen
Änderungen der §§ 28, 33–41, 43, 46–50, 52,
54–55, 69–75.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe c werden die Worte „zivilrechtlich verfasste“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Das gilt nicht für Beteiligungen nach Absatz 1 Buchstabe c.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „jeweils geltenden“ eingefügt.

4. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt und es werden die Worte „noch Beteiligter einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden,“ gestrichen.

5. In § 22 Buchstabe b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.

6. In § 25 Satz 2 wird das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „Zinsen“ die Worte „zu 95 v. H.“ eingefügt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „bzw. aus dem Verhältnis der entrichteten Beiträge zu einem Regelbeitrag von 480,- Euro,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Wird sowohl auf die Mitversicherung von Hinterbliebenen als auch des Erwerbsminderungsrisikos verzichtet, sind die vorstehenden Erhöhungssätze zusammen zu zählen.“

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 aufgenommen:
„³Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Rente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

b) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird:

a) Rente für Versicherte:

| Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|
| bis 20 | 154 | 27 | 167 | 34 | 172 |
| 21 | 156 | 28 | 168 | 35 | 172 |
| 22 | 158 | 29 | 169 | 36 | 172 |
| 23 | 161 | 30 | 170 | 37 | 172 |
| 24 | 162 | 31 | 171 | 38 | 172 |
| 25 | 164 | 32 | 171 | 39 | 172 |
| 26 | 166 | 33 | 172 | 40 | 172 |

| Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|
| 41 | 172 | 55 | 168 | 69 | 135 |
| 42 | 172 | 56 | 167 | 70 | 131 |
| 43 | 172 | 57 | 166 | 71 | 127 |
| 44 | 172 | 58 | 165 | 72 | 124 |
| 45 | 172 | 59 | 164 | 73 | 120 |
| 46 | 172 | 60 | 162 | 74 | 116 |
| 47 | 171 | 61 | 160 | 75 | 111 |
| 48 | 171 | 62 | 158 | 76 | 107 |
| 49 | 171 | 63 | 155 | 77 | 103 |
| 50 | 171 | 64 | 152 | 78 | 99 |
| 51 | 170 | 65 | 149 | 79 | 95 |
| 52 | 170 | 66 | 146 | 80 | 91 |
| 53 | 170 | 67 | 142 | | |
| 54 | 169 | 68 | 139 | | |

b) Rente für Witwen und Witwer:

| Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|
| 20 | 215 | 45 | 181 | 70 | 113 |
| 21 | 215 | 46 | 179 | 71 | 109 |
| 22 | 214 | 47 | 177 | 72 | 106 |
| 23 | 213 | 48 | 174 | 73 | 102 |
| 24 | 212 | 49 | 172 | 74 | 98 |
| 25 | 211 | 50 | 170 | 75 | 95 |
| 26 | 210 | 51 | 168 | 76 | 91 |
| 27 | 209 | 52 | 165 | 77 | 87 |
| 28 | 208 | 53 | 163 | 78 | 84 |
| 29 | 207 | 54 | 161 | 79 | 80 |
| 30 | 206 | 55 | 158 | 80 | 77 |
| 31 | 204 | 56 | 155 | 81 | 73 |
| 32 | 203 | 57 | 153 | 82 | 70 |
| 33 | 201 | 58 | 150 | 83 | 67 |
| 34 | 200 | 59 | 147 | 84 | 63 |
| 35 | 198 | 60 | 145 | 85 | 60 |
| 36 | 197 | 61 | 142 | 86 | 57 |
| 37 | 195 | 62 | 139 | 87 | 55 |
| 38 | 193 | 63 | 136 | 88 | 52 |
| 39 | 192 | 64 | 133 | 89 | 50 |
| 40 | 190 | 65 | 130 | 90 | 47 |
| 41 | 188 | 66 | 127 | 91 | 45 |
| 42 | 186 | 67 | 123 | 92 | 43 |
| 43 | 184 | 68 | 120 | 93 | 41 |
| 44 | 183 | 69 | 116 | 94 | 39 |

| Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|
| 95 | 37 | 101 | 27 | 107 | 20 |
| 96 | 35 | 102 | 25 | 108 | 19 |
| 97 | 33 | 103 | 24 | 109 | 18 |
| 98 | 31 | 104 | 23 | 110 | 17 |
| 99 | 30 | 105 | 22 | | |
| 100 | 28 | 106 | 21 | | |

c) Rente für Waisen:

| Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor | Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs | Faktor |
|-----------------------------------------------------|--------|-----------------------------------------------------|--------|
| 0 | 141 | 9 | 87 |
| 1 | 137 | 10 | 79 |
| 2 | 131 | 11 | 71 |
| 3 | 126 | 12 | 62 |
| 4 | 120 | 13 | 53 |
| 5 | 114 | 14 | 43 |
| 6 | 108 | 15 | 33 |
| 7 | 101 | 16 | 23 |
| 8 | 94 | 17 u. ä. | 12 |

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Abfindungsbetrag in der freiwilligen Versicherung beträgt 95 v. H. der Rückstellung gemäß § 54.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 6 bis 8.

9. § 47 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn der Rententberechtigte der Kasse seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“

10. In § 52 Absatz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „für die nach den §§ 23 Absatz 4, 41 Absatz 3, 51 Absatz 2 und 3, 52a Absatz 3 Ausschlussfristen gelten.“ angefügt.
11. In § 62 Absatz 4 wird der erste Halbsatz des Satzes 2 gestrichen.
12. Die Überschrift zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„Zuwendungen von Beteiligten und Dritten“
13. In § 65 Satz 3 werden die Worte „am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraumes“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.
14. In § 69 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „– einschließlich der Regelungen der 33. Änderung der Kassensatzung vom 9. Januar 2002 –“ eingefügt.
15. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) § 69 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 und 3“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
16. In § 77a wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

Nr. 1 sowie Nr. 13 bis 16 mit Wirkung zum 1. Januar 2002, Nr. 2 mit Wirkung zum 1. März 2004.

Die Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) vom 25. 3. 2004 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 21. 6. 2004 und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. 8. 2004 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung der KZVK im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 17. 8. 2004

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 247 Maßnahmekatalog zum Projekt „Zukunft heute“

Hiermit setze ich den Maßnahmekatalog „Zukunft heute“ nach Anhörung des Diözesanverwaltungsrates und Beratung im Kirchensteuerrat und im Priesterrat mit Wirkung zum 1. 10. 2004 in Kraft.

Der Katalog, der eine Ausgabenreduzierung zum 1. 1. 2007 von 90 Mio. € vorsieht, ist Grundlage für die mittelfristige Haushaltsplanung des Erzbistums sowie für die Aufstellung und Genehmigung der Haushaltspläne der nachgeordneten Rechtssträger (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände).

Der Katalog ist in der Registratur des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Aktenzeichen 234/2003 hinterlegt.
Köln, den 1. Oktober 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 248 Instituts- und Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Köln

Einleitung

Das Sakrament des apostolischen Dienstes umfasst drei Grade. „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende

kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.“ (LG 28) Als eigene und beständige Stufe stellt der Ständige Diakonat für die Sendung der Kirche eine wichtige Bereicherung im Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas dar.

Diese Ordnung ergibt sich, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Erzbistum Köln:

- a.) aus den kirchenrechtlichen Bestimmungen des CIC;
- b.) den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen / das „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998;
- c.) und die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in der Bundesrepublik Deutschland“ / „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 1. Februar 2000.

Das Erzbischöfliche Diakoneninstitut

Das zum 1. November 1969 errichtete Diakoneninstitut steht im Dienst der Ausbildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln. Es übernimmt Aufgaben der Information zum Ständigen Diakonat, der Annahme von Bewerbern und ihrer Ausbildung.

Leitung und Mitverantwortung

Der Bischofsvikar (Bischöflicher Beauftragter)

Der Bischofsvikar (Bischöflicher Beauftragter) für den Ständigen Diakonat ist zur allgemeinen Förderung des Diakonats in unserem Erzbistum bestellt. Er wird vom Erzbischof ernannt, ist diesem unmittelbar zugeordnet und vertritt diesen bei bestimmten Aufgaben gemäß der vorliegenden Ordnung.

Die Institutsleitung

Die Leitung des Erzbischöflichen Diakoneninstituts besteht aus dem Direktor, der sich durch eine Promotion im Bereich der wissenschaftlichen Theologie qualifiziert haben muss, seinem Stellvertreter und dem Spiritual. Der Direktor des Instituts trägt die Gesamtverantwortung. In enger Zusammenarbeit mit ihm nehmen die Mitglieder der Institutsleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr. Die Institutsleitung bildet zusammen mit dem Assistenten des Direktors und den Dozenten das Institutskollegium.

Gremien

Die Diakonatskommission

Für die Annahme der Bewerber, die Zulassung zur Ämterübertragung, Admissio und Diakonenweihe steht der Institutsleitung eine Diakonatskommission zur Seite, um die vom Direktor vorbereiteten Personalien zu prüfen und ein Votum an den Erzbischof abzugeben. Der Diakonatskommission gehören als geborene Mitglieder der Bischofsvikar für den Ständigen Diakonat, der den Vorsitz führt, und der Direktor an. Zwei Priester und zwei Diakone werden auf fünf Jahre vom Erzbischof in diese Kommission berufen. Wiederernennung ist möglich.

Die Dozenten / Das Dozentenkollegium

Die Dozenten werden vom Erzbischof von Köln berufen und ernannt. Sie erhalten von ihm den kirchlichen Lehrauftrag.

Die Berufung und Ernennung wird zeitlich befristet auf fünf Jahre ausgesprochen. Wiederernennung ist möglich.

Die Dozenten müssen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel durch eine Promotion, wissenschaftlich qualifiziert sein.

Das Dozentenkollegium besteht aus allen vom Erzbischof von Köln ernannten Dozenten. Der Bischofsvikar für den Ständigen Diakonat ist geborenes Mitglied des Dozentenkollegiums.

Der Bischofsvikar, der Direktor wie die Dozentenkonferenz haben Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Dozenten.

Das Dozentenkollegium tritt zur Behandlung von Studien- und Prüfungsfragen zusammen. In einem Studienjahr finden wenigstens zwei Konferenzen statt. Sie werden durch den Direktor, der auch das Dozentenkollegium nach außen vertritt, einberufen und geleitet. Die Dozentenkonferenz ist zugleich Erzbischöfliche Prüfungskommission für die Studien der Theologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

Für spezielle, zeitlich begrenzte Lehrveranstaltungen (Gastvorlesungen, Sondervorlesungen und Seminare), für die eine Dozentur nicht notwendig gegeben sein muss, kann der Direktor Referenten für einzelne Fächer verpflichten.

Der Tutor

Jeder Ausbildungsgruppe wird ein Ständiger Diakon (Tutor) zur Seite gestellt, der vom Erzbischof ernannt wird. Unter Verantwortung des Direktors begleitet er die Kandidaten in praktischen Fragen aus der Nähe und bietet ihnen seine Hilfe und seinen Rat zur Lösung eventueller Schwierigkeiten bei der persönlichen Aneignung der verschiedenen Ausbildungselemente an.

Der Tutor ist nicht spiritueller oder geistlicher Begleiter der Kandidaten.

Am Ende der Probezeit, vor der Admissio und der Diakonenweihe erstellt der Tutor eine Beurteilung über die Eignung der Kandidaten für die Institutsleitung.

Die Tutoren tragen Sorge für das monatliche Treffen im Diakonatskreis. Sie treffen sich regelmäßig mit der Institutsleitung zu einem Austausch.

Der Mentor

In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schlägt der Direktor dem Erzbischof Priester oder Ständige Diakone vor, die geeignet sind, die Aufgabe eines Mentors wahrzunehmen. Das Mentorat umfasst die Zeit von der Aufnahme nach dem Probejahr bis zur Übernahme der ersten Planstelle nach der Diakonenweihe. Der Erzbischof entscheidet über die Bestellung der Mentoren.

Schwerpunkte der Mentorenschaft sind:

- Einführung und Begleitung des Diakonanden bzw. Diakons im Vorbereitungsdienst in die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabenfelder der Seelsorge;
- Beachtung einer ausgewogenen Verknüpfung der berufs begleitenden Ausbildungssituation mit der pastoralen Praxis;
- regelmäßig stattfindende Reflexionsgespräche (vierteljährlich bei den Diakonanden);
- regelmäßig stattfindende Dienstgespräche (mindestens vierzehntägig bei den Diakonen im Vorbereitungsdienst);
- Hilfestellung zur persönlichen Lebensgestaltung als Seelsorger;
- Hilfestellung zum geistlichen Leben im Alltag;
- Umsetzung überlegter Planung und Zeiteinteilung im Hinblick auf Ehe, Familie und Beruf.

Vor der Admissio und der Diakonenweihe gibt der Mentor sein Urteil über die Eignung der Kandidaten an die Institutsleitung ab.

Die Mentoren treffen sich regelmäßig mit der Institutsleitung zu einem Erfahrungsaustausch.

Der Sprecherkreis

Das Leben der Gemeinschaft im Diakoneninstitut wird getragen durch die Mitverantwortung aller in der Ausbildung befindlichen Diakonanden und Diakone. Jede Ausbildungsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher und seinen Stellvertreter. Der Gruppensprecher vertritt die Anliegen der Gruppe gegenüber der Institutsleitung. Die Gruppensprecher treffen sich, unter Leitung des Direktors, regelmäßig zum Gedankenaustausch über die Gestaltung des Institutslebens, des Gruppenlebens und seiner organischen Einbindung in die Gesamtkommunität.

Bewerbung

Die Aufnahme in das Diakoneninstitut

Wer die Vorbereitung auf den Dienst als Ständiger Diakon beginnen will, richtet ein Bewerbungsschreiben an den Direktor des Instituts. Dieser führt ein Vorstellungsgespräch mit dem Bewerber (bei verheirateten Bewerbern gemeinsam mit der Ehefrau) und sammelt die erforderlichen Unterlagen.

Er prüft anhand der vorliegenden Unterlagen die Voraussetzung für die Aufnahme in das Diakoneninstitut und legt sein Votum sowie das Gesuch des Bewerbers der Diakonatskommission zur Entscheidung vor.

Das Probejahr

Mit der Aufnahme unter die Bewerber um den Diakonat beginnt eine einjährige Zeit der Vorbereitung. Dieses Probejahr dient dem Bewerber zur Einführung in das Studium der Theologie, der Spiritualität und der sorgfältigen Prüfung seiner Berufung. Am Ende des Probejahres legt der Direktor, nach Anhörung des Tutors, dem Bischofsvikar und der Diakonatskommission ein Gutachten vor, das sowohl ein Profil der Persönlichkeit des Bewerbers zeichnet, als auch ein Urteil über die Eignung enthält. Mit der Annahme des Bewerbers nach Ablauf des Probejahres ist der Kandidat im eigentlichen Sinne Mitglied des Diakonatskreises und der Ausbildung.

Ausscheiden und Entlassung

Das Ausscheiden aus dem Diakoneninstitut aufgrund persönlicher Entscheidung ist vor der Diakonenweihe jederzeit möglich. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Direktor, nach vorhergehender Anhörung der mit der Ausbildung betrauten Gremien und der Zustimmung des Bischofsvikars, den Kandidaten aus der Ausbildung entlassen.

Ausbildungsgruppe und Diakonatskreis

Alle in der Ausbildung befindlichen Diakonanden und Diakone bilden den Diakonatskreis, der sich in Ausbildungsgruppen gliedert, die jeweils von einem Diakon begleitet werden. Jeder muss einer solchen Gruppe angehören.

Ausbildung: Erste Bildungsphase

Theologische Bildung

Das theologische Studium dauert vier Jahre und ist zentraler Bestandteil der Ersten Bildungsphase. Es richtet sich nach der vom Erzbischof genehmigten Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerpunkte des Lehrplans im theologischen Studium sind:

- Theologischer Grundkurs
- Philosophie
- Altes Testament (Einleitung und Exegese)
- Neues Testament (Einleitung und Exegese)
- Kirchengeschichte / Patrologie
- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Moraltheologie
- Christliche Gesellschaftslehre
- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht
- Pastoraltheologie
- Pastoralpsychologie
- Religionspädagogik / Katechetik
- Homiletik
- Caritaswissenschaften
- Spiritualität

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Studienverzeichnis zu entnehmen.

Pastorale Befähigung

Die „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ sehen für die pastorale Befähigung Praktika und Praxis-einsatz vor (Nr. 87). Entsprechend geben die Mentoren den Bewerbern während der Ausbildung bis zur Weihe Einblick in ausgewählte Tätigkeitsfelder, wobei der Schwerpunkt in der caritativen Diakonie liegen soll.

Geistliches Leben

Jedem Bewerber ist es aufgegeben, in der Verknüpfung von theologischen Studien und geistlichem Leben die persönliche Spiritualität zu finden und zu entfalten, die ihn prägt und trägt.

Hilfen und Elemente des geistlichen Lebens sind die regelmäßigen Gespräche mit dem Spiritual, die jährlichen Exerzitien, die täglichen Gebetszeiten (insbesondere Laudes und Vesper), der regelmäßige Empfang des Bußsakramentes und die regelmäßige Mitfeier der Heiligen Eucharistie.

Geistliche Begleitung

Jeder Bewerber ist, entsprechend der geltenden Normen, verpflichtet, sich mit Hilfe der geistlichen Begleitung immer tiefer und konkreter in das geistliche Leben einzutüben.

Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen

In einer besonderen Zuordnung zum späteren Dienst am Wort und Sakrament stehen die Laiendienstämtler des Lektorats und Akolythats. Deshalb ist ihre Übertragung für die Kandidaten des Ständigen Diakonats kirchenrechtlich vorgeschrieben.

Die Übertragung erfolgt nach Beendigung der Probezeit zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Der Kandidat richtet ein Gesuch, das zuvor von der Diakonatskommission nach Anhören des Direktors geprüft worden ist, an den Erzbischof. Der Erzbischof entscheidet über die Zulassung. Die Dienste werden für den Zeitraum bis zum Empfang der Diakonenweihe übertragen. Im Falle des Ausscheidens als Kandidat für den Ständigen Diakonat erlischt die Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen.

Die Admissio

Voraussetzung für die Aufnahme unter die Weiehekandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) ist der erfolgreiche Abschluss der theologischen Studien. Nach Anhörung des Mentors und des Tutors sowie nach positiver Beurteilung

durch den Direktor berät die Diakonatskommission über die Zulassung zur Admissio. Der Kandidat richtet ein Gesuch an den Erzbischof. Dem Votum des Erzbischofs geht ein Skrutinium durch den Bischofsvikar und durch den Erzbischof voraus.

Der Diakonatskurs

Der Diakonatskurs umfasst die Zeit von der Admissio bis zur Diakonenweihe. Nach den theologischen Studien dient der Diakonatskurs der vertieften geistlichen Vorbereitung auf die Weihe, der lernenden Einübung in die Praxis und der pastoralen Hinführung zum seelsorglichen und diakonischen Dienst. Einzelne Elemente dieses Ausbildungsabschnitts werden gemeinsam mit den Diakonen und Neupriestern des Priesterseminars durchgeführt.

Schwerpunkte des Lehrplans im Diakonatskurs sind:

- Homiletik
- Liturgische Praxis
- Praktische Kirchenmusik
- Praktische Rhetorik
- Gesprächsführung
- Trauerpastoral
- Erwachsenenkatechese
- Taufpastoral
- Ehepastoral

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Studienverzeichnis zu entnehmen.

Hinzu kommen verschiedene Lehrveranstaltungen zu Themen des Dienstes als Diakon mit dem Direktor und dem Spiritual.

Diakonenweihe

Vor der Diakonenweihe richtet der Kandidat ein Zulassungsgesuch zum Weiheempfang an den Erzbischof. Nach Anhörung des Mentors, des Tutors und der Beurteilung durch den Bischofsvikar, stellt der Direktor dem Erzbischof die Kandidaten zum Skrutinium vor. Der Erzbischof führt das Skrutinium und entscheidet über die Zulassung zur Weihe. Auf die Diakonenweihe bereiten sich die Wehekandidaten in geistlichen Exerzitien von wenigstens fünf Tagen vor. Die Diakonenweihe wird in der Regel am Samstag vor dem Hochfest Christkönig gespendet. „Durch die Diakonenweihe wird der Kandidat endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen und mit dem Geist Christi ausgerüstet“ (RO 146).

Berufseinführung: Zweite Bildungsphase

Die Berufseinführung beginnt mit der Diakonenweihe und endet nach zwei Jahren des Diakonats im Vorbereitungsdienst.

Diakon im Vorbereitungsdienst

Nach der Diakonenweihe sind die Ständigen Diakone zunächst für mindestens ein Jahr als Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst tätig. Die Verwendung im seelsorglichen Dienst erfolgt nach Absprache zwischen der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und dem Direktor durch Ernennung des Erzbischofs. Vor Ablauf des ersten Jahres erstellt der Mentor ein schriftliches Gutachten über die Hineinführung des Diakons in den seelsorglichen Dienst. Dieses Gutachten und das Votum des Direktors über den künftigen Einsatz als Diakon mit Zivilberuf oder Hauptberuf werden dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt.

Zu den Arbeitsbereichen in der Seelsorge, die der Mentor mit dem Diakon vereinbart und reflektiert, sollen nach Möglichkeit gehören:

- Gottesdienstvorbereitung;
- Predigt;
- Sakramentenpastoral (Taufe und Trauung einschließlich Vorbereitung);
- seelsorgliche Arbeit mit Erwachsenen;
- Kinder- und Jugendpastoral;
- Krankenpastoral;
- Trauerpastoral;
- Caritativer Dienst.

Die konkreten Einsatzfelder sollen dabei so begrenzt sein, dass ausreichend Zeit für die Ausbildung bleibt, die weiterhin den Vorrang hat.

Der Pastoralkurs

Die im Diakonatskurs begonnene pastoral-praktische Zurüstung wird in der zweijährigen Berufseinführungsphase im Pastoralkurs ergänzt und vertieft. Einzelne Ausbildungselemente im Pastoralkurs (Werkwochen) werden gemeinsam mit den Diakonen und Neupriestern des Priesterseminars und den Laien im pastoralen Dienst durchgeführt.

Schwerpunkte im Pastoralkurs sind:

- Homiletik / Kinderkatechese;
- Liturgische Praxis;
- Praktische Kirchenmusik;
- Gemeindegemeinschaft;
- Gemeindepastoral;
- Jugendpastoral;
- Caritative Diakonie;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Taufpastoral und -katechese;
- Ehepastoral und -katechese;
- Krankenpastoral;
- Begräbnisfeier;
- Gesprächsführung;
- Praxisreflexion;
- Kurs Religionspädagogik;
- Supervision.

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Hinzu kommen verschiedene Lehrveranstaltungen zu Themen des Dienstes als Diakon mit dem Direktor und dem Spiritual.

Rechtzeitig vor Beendigung der Ausbildungszeit der Diakone im Vorbereitungsdienst wird von einem jeden Diakon – unter der besonderen Berücksichtigung der diakonischen Dimension seines Handelns – ein reflektierter pastoraltheologischer Tätigkeitsbericht angefordert. Der Tätigkeitsbericht wird benotet. Über den Tätigkeitsbericht wird mit dem Diakon ein Kolloquium geführt. Verantwortlich für die Benotung des Tätigkeitsberichts und die Durchführung des Kolloquiums ist der Dozent für Pastoraltheologie.

Der Pastoralkurs schließt im Dezember des siebten Ausbildungsjahres im Diakoninstitut mit der Übergabe eines Gesamtzeugnisses, das aus dem Zeugnis der theologischen Studien wie den Beurteilungen der Disziplinen des Diakonats- und Pastoralkurses besteht. Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal erhält eine Ausfertigung des Gesamtzeugnisses und eine Meldung über den erfolgreichen Abschluss der Zeit als Diakon im Vorbereitungsdienst.

Fort- und Weiterbildung

Mit dem Ende der Berufseinführung beginnt die dritte Bildungsphase, die Fort- und Weiterbildung, die einem jeden Ständigen Diakon zur ständigen Pflicht aufgegeben ist.

Die Instituts- und Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone im Erzbistum Köln setze ich hiermit in Kraft.

Köln, den 10. Juli 2004 .

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 249 Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut

Allgemeine Vorbemerkung

Eine notwendige Dimension in der Ausbildung der Ständigen Diakone ist die qualifizierte theologische Ausbildung. Die theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut, auf wissenschaftlicher Grundlage basierend, sind praxisbezogen und verkündigungstheologisch ausgerichtet. Aus dem theologischen Selbstverständnis des Ständigen Diakons, zum treuen Diener Gottes und der Menschen bestellt, ergibt sich die Spiritualität des Diakons als Spiritualität des Dienens. Die Studien haben dieser spirituellen Dimension in all ihren theologischen Fächern Rechnung zu tragen.

Aufgabe der Katholischen Theologie ist es, den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen offenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen. Das Studium der katholischen Theologie führt dazu, dass der künftige Ständige Diakon die entsprechenden Methoden der Theologie beherrscht, gründliche Fachkenntnisse besitzt und fähig ist, theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzulegen, so dass er sich persönlich ein theologisches Urteil bilden, durch Vertiefung des Glaubens seine diakonische Identität festigen und den Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Caritas theologisch verantwortet wahrnehmen kann.

Der Erzbischof von Köln

Der Erzbischof von Köln übt als der zuständige Ordinarius die Aufsicht über die theologischen Studien aus. Er kann sich durch den zuständigen Bischofsvikar (Bischöflichen Beauftragten) für den Ständigen Diakonat vertreten lassen.

Der Direktor

Für die theologischen Studien zeichnet der Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts verantwortlich. Er trägt weiterhin Sorge für die Einhaltung der Studienordnung und für die Koordinierung der einzelnen Studienfächer gemäß der Studienordnung.

Theologische Bildung

Die theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut über einen Zeitraum von vier Jahren sind zentraler Bestandteil der ersten Bildungsphase. Das Kalenderjahr ist ein Studienjahr mit zwei Semestern. Frühjahrssemester vom 1. Januar bis 30. Juni; Herbstsemester vom 1. Juli bis 31. Dezember. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, abzüglich einer Studienwoche. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium der Theologie wird berufsbegleitend durchgeführt. Der Stundenumfang ist dem Studienplan zu entnehmen.

Abgeschlossene theologische und pastorale Hochschulstudien werden dem jeweiligen Umfang nach anerkannt.

Fächergruppen

Das Studium umfasst, neben dem *Theologischen Grundkurs*, folgende Fächergruppen:

- a. *Biblische Theologie*
Altes Testament
Neues Testament
- b. *Historische Theologie*
Kirchengeschichte / Patrologie
- c. *Philosophie*
- d. *Systematische Theologie*
Fundamentaltheologie
Dogmatik
Moraltheologie
Christliche Gesellschaftslehre
- e. *Praktische Theologie*
Liturgiewissenschaft
Kirchenrecht
Pastoraltheologie
Pastoralpsychologie
Religionspädagogik / Katechetik
Homiletik
Caritaswissenschaften
Spiritualität

Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte der theologischen Disziplinen

Theologischer Grundkurs

Am Beginn des Studiums steht ein Theologischer Grundkurs. Die Ziele des Theologischen Grundkurses sind: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten; Einführung in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge.

a. *Exegetische Fächergruppe*

Altes Testament

Studienziel

ist die Kenntnis der literargeschichtlichen Entstehung der Schriften des Alten Testaments, die Fähigkeit, die Texte des Alten Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den Hintergrund der alttestamentlichen Texte bilden. Die Studierenden sollen die Bedeutung des Alten Testaments für den christlichen Glauben und seine Beziehung auf Jesus Christus verstehen lernen.

Studien- und Prüfungsinhalte

Die *Einleitung in das Alte Testament* behandelt:

- die Entstehungsgeschichte der einzelnen alttestamentlichen Schriften und des Alten Testaments als Ganzes, die Textüberlieferung, den literarischen Charakter der alttestamentlichen Schriften, ihre Offenbarungsaussagen und ihre theologische Bedeutung;
- hermeneutische Fragestellungen;
- die Geschichte und Umwelt Israels im Überblick.

Die *Exegese des Alten Testaments* legt, unter Beachtung spiritueller und verkündigungstheologischer Aspekte, exemplarisch zentrale Texte des Alten Testaments aus und stellt entsprechende alttestamentlich – theologische Themen und Sachprobleme dar.

Unverzichtbare Bestandteile sind:

- die Auslegung eines prophetischen Buches;

- die Behandlung der Weisheitsliteratur mit den Psalmen als Schwerpunkt;
- die Auslegung eines geschichtlichen Buches;
- Grundfragen der alttestamentlichen Theologie und Ethik.

Neues Testament

Studienziel

ist die Kenntnis der literarischen Entstehungsgeschichte der Schriften des Neuen Testaments, die Fähigkeit, die Texte des Neuen Testaments mit Hilfe exegetischer Methoden auszulegen sowie das Verstehen geschichtlicher und theologischer Zusammenhänge, die den neutestamentlichen Texten zugrunde liegen, insbesondere das Verstehen des im Neuen Testament bezeugten Glaubens an Jesus Christus.

Studien- und Prüfungsinhalte

Die *Einleitung in das Neue Testament* behandelt:

- die Entstehungsgeschichte der neutestamentlichen Schriften und des Neuen Testaments als Ganzes, die Textüberlieferung, den literarischen Charakter der neutestamentlichen Schriften und ihre theologische Bedeutung;
- Form und Inhalt der Jesusüberlieferung des Neuen Testaments;
- hermeneutische Fragestellungen und exegetische Methoden;
- Grundzüge der Geschichte des Urchristentums.

Die *Exegese des Neuen Testaments* legt exemplarisch zentrale Texte des Neuen Testaments aus und stellt entsprechende neutestamentlich – theologische Themen und Sachprobleme dar.

Unverzichtbar sind:

- die Auslegung eines synoptischen Evangeliums;
- die Auslegung eines Paulus-Briefes;
- die Auslegung einer weiteren neutestamentlichen Schrift, vornehmlich aus den johanneischen Schriften.

b. Historische Fächergruppe

Kirchengeschichte / Patrologie

Studienziel

ist die Fähigkeit, aufgrund einer soliden Kenntnis des Werdens und der Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensfunktionen Dokumente, Gestalten und Fragestellungen sachlich einordnen zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte

Ein Grundwissen über die Entwicklung der Kirche in ihren verschiedenen Lebensäußerungen:

- Darstellung der Theologie, Institutionen, religiöse Gruppierungen, pastorales und spirituelles Leben sowie die Verflochtenheit dieser Lebensäußerungen mit den allgemeinen geistigen, politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit.
- Dabei werden die Epochen der Alten Kirche, des Mittelalters, der Neuzeit wie auch das Bistum, seine Geschichte und Gestalt berücksichtigt.
- Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums werden in angemessener Weise Kenntnisse der patristischen Theologie erworben.

c. Philosophie

Studienziel

Im Hinblick auf das Studium der Theologie und die daran anschließende Praxis soll das Philosophiestudium dazu befähigen,

den Ort von Religion und Glauben im Vollzug menschlicher Existenz angemessen zu bestimmen, den Glauben vor der Vernunft zu verantworten und die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen explizit zu erfassen.

Studien- und Prüfungsinhalte

- Geschichte der Philosophie (Ausgewählte Kapitel aus Antike, Mittelalter und Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung ihrer theologiegeschichtlichen Bedeutung);
- Grundzüge der Metaphysik und philosophische Gotteslehre;
- Religionsphilosophie.

d. Systematische Theologie

Fundamentaltheologie

Studienziel

der Fundamentaltheologie ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Blick auf seinen in der Offenbarung selbst gegebenen Grund und vor der Vernunft sowie dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten.

Studien- und Prüfungsinhalte

- Religion, Religionskritik, Theologie der Religionen;
- Offenbarung und Glaube;
- Kirche als Bedingung und Vermittlung des christlichen Glaubens;
- Theologische Erkenntnislehre mit der Darlegung der Aufgabenstellung der Theologie wie die Erörterung theologischer Methodik und Erkenntnisfindung.

Dogmatik

Studienziel

ist es, die christliche Glaubensüberlieferung in ihren biblischen Grundlagen, ihrer geschichtlichen Entfaltung sowie ihrer inneren Einheit kennen und verstehen zu lernen. Dabei sollen die Studenten zur Auseinandersetzung und Begegnung des von der Kirche bezeugten christlichen Glaubens mit den Fragen der Zeit und zum Dienst am Glauben befähigt werden.

Studien- und Prüfungsinhalte

Die Dogmatik behandelt:

- Grundlegung der Dogmatik;
- Gotteslehre;
- Schöpfungslehre;
- Christologie und Soteriologie;
- Gnadenlehre;
- Ekklesiologie;
- Sakramentenlehre;
- Eschatologie;
- Mariologie – sie wird im Zusammenhang mit der Christologie, der Gnadenlehre und der Ekklesiologie behandelt.

Moraltheologie

Studienziel

Die Moraltheologie hat die Aufgabe, auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens das sittliche Handeln zu reflektieren und die Studierenden zu einer begründeten Urteilsbildung in den Bereichen menschlicher und weltlicher Existenz und sittlich bedeutsamer Praxis hinzuführen. Die Erkenntnisse der Human-, Sozial- und Naturwissenschaften, ihre Integration in eine theologische Anthropologie und die kritische Auseinandersetzung mit anderen ethischen Entwürfen unterstützen sie dabei. So sollen die Studierenden befähigt werden

zu unterscheiden, was sittlich gut ist. Ihr Blick soll geschärft werden für das, was als Wille Gottes heute geglaubt und getan werden soll.

Studien- und Prüfungsinhalte

- Biblisch-theologische Grundlagen: Ethik im Alten und Neuen Testament
- Normen und Tugenden;
- Gewissen; Schuld und Sünde; Vergebung und Versöhnung;
- Das christliche Gebet;
- Verantwortung für das Leben;
- Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität;
- Ehe und Familie heute;
- Evangelische Räte.

Christliche Gesellschaftslehre

Studienziel

ist es, gesellschaftliche Fragen als Probleme sozialer Gerechtigkeit zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und sie im Licht des Evangeliums vom christlichen Verständnis des Menschen her zu deuten.

Studien- und Prüfungsinhalte

Grundzüge der katholischen Soziallehre, wie:

- die Inhalte der wichtigsten Dokumente der katholischen Soziallehre im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrer Bedeutung für die Gegenwart;
- die Reflexion der Sozialprinzipien der Personalität, Solidarität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der sozialen Gerechtigkeit;
- Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen einer Ethik der Politik und der Wirtschaft.

e. Praktische Fächergruppe

Liturgiewissenschaft

Studienziel

ist die Kenntnis von Sinn, Wesen und Vollzug kirchlicher Liturgie. Dabei sollen die Bedingungen, Strukturen, Elemente, Inhalte und Ausprägungen der Liturgie in ihrem geschichtlichen Wert und ihrer gegenwärtigen Gestalt erschlossen werden. Es soll auch jene sprachliche, kommunikative und ästhetische Kompetenz vermittelt werden, die für die Feier von Gottesdiensten erforderlich ist. Die künftigen Ständigen Diakone sollen befähigt werden, ihren liturgischen Dienst verantwortlich zu vollziehen, in den verschiedenen Bereichen diakonaler Tätigkeit das Verständnis liturgischen Handelns zu erschließen und die Gläubigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den gottesdienstlichen Feiern hinzuführen.

Studien- und Prüfungsinhalte

Die Liturgiewissenschaft behandelt:

- theologische Aspekte (zum Beispiel Feier des Heilsmysteriums Christi in Wort und Sakrament, Symbol und Ritus, Geschichtlichkeit, Ordnung und Freiheit, Träger der Liturgie);
- die Eucharistiefeier als Zentrum gemeindlichen Lebens;
- die anderen Sakramente und die Sakramentalien als Feier des Glaubens des Einzelnen, der Gemeinde und der Kirche;
- die Entfaltung des Paschamysteriums in den kirchlichen Festzeiten;
- die Feier des Stundengebetes und anderer Wortgottesdienste der Kirche;
- Geschichte der Kirchenmusik;

- Kunst und Kirche: kirchliches Bild und Symbolverständnis.

Kirchenrecht

Studienziel

ist die Einführung in das Leben, die Verfassung und die rechtlichen Normen der Kirche, sodann die Befähigung, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten.

Studien- und Prüfungsinhalte

- theologischer Ort und ekklesiologische Funktion des Kirchenrechtes;
- kirchenrechtliche Grundbegriffe und Grundnormen;
- verfassungsrechtlicher Aufbau der Kirche;
- geistliches Amt;
- Eherecht.

Pastoraltheologie

Studienziel

ist das Kennenlernen von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis sowie die Fähigkeit, ziel- und zeitgerechte Kriterien und Modelle kirchlichen Handelns im Horizont der Lehre und des Lebens der Kirche darstellen zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte

- Grundlegung der praktischen Theologie;
- Aufbau der Gemeinde: Gemeindestruktur, Gemeindeleitung, exemplarische Schwerpunkte der Gemeindegarbeit, Gottesdienst;
- die Sakramente als Vollzug des Glaubens in Grundsituationen menschlicher Existenz in ihrem gemeindlichen und gesellschaftlichen Umfeld;
- Schwerpunkte der Einzel-, Zielgruppen und Milieuseelsorge.

Pastoralpsychologie

Studienziel

ist die Vertrautheit mit human- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Erkenntnissen, soweit sie die anthropologischen Voraussetzungen und Bedingungen des Glaubens und seiner Entfaltung erhellen sowie für das didaktische und kommunikative Handeln in pastoralen Tätigkeitsfeldern dienlich sind.

Studien- und Prüfungsinhalte

- Lebenszyklus und lebensgeschichtliche Ausprägungen des Glaubens;
- das seelsorgliche Beratungsgespräch mit Einzelnen und in Gruppen;
- pastoralpsychologische Grundorientierung und Erfahrungen.

Religionspädagogik / Katechetik

Studienziel

ist der Erwerb didaktischer Kompetenz im Hinblick auf jegliche theologisch – kirchliche Berufstätigkeit und Praxis. Einsichten und Methoden der theologischen und der didaktisch – humanwissenschaftlichen Disziplinen wirken dabei zusammen und werden in einem komplexen Lehren und Handeln vermittelt.

Studien- und Prüfungsinhalte

- Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse;
- Grundproblem: Religion/Glaube und Lernen (Erziehung, Unterricht);

- Einführung in Beobachtung, Analyse und Planung der Praxis religiöser Lernprozesse;
- religiöse Erziehung in der Familie;
- Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes (Schulpraktikum zur Erlangung der staatlichen Lehrbefähigung und der *Missio Canonica*); Grundzüge einer Theorie des Religionsunterrichtes; Bedingungsfaktoren des Religionsunterrichtes; Strukturelemente des Religionsunterrichtes und ihre Interdependenz (Ziel, Inhalt, Methode, Medien);
- Theorie und Didaktik der Gemeindekatechese.

Homiletik

Studienziel

ist die Thematisierung theoretischer Ansätze und praktischer Möglichkeiten der christlichen Verkündigung in der Gemeinde. Dabei sollen theologische und kommunikationstheoretische Probleme der Verkündigung behandelt werden, die dem Verständnis und der Praxis kirchlicher Verkündigung (vor allem im Gottesdienst) dienen.

Studieninhalte

- theologischer Stellenwert der Predigt;
- die Predigt als Kommunikationsprozess;
- Sprachprobleme religiöser Rede;
- Predigtformen und Inhalte.

Caritaswissenschaften

Studienziel

Caritas als Wesensäußerung diakonischer Kirche erfahren und geistliche Begleitung als Aufgabe des Diakons sehen.

Studieninhalte

- Exegetische, historische und ekklesiologische Aspekte;
- Sozialstaat und Wohlfahrtspflege;
- Zielgruppen und Problemstellungen;
- Lebenswertorientierte Sozialarbeit und kooperative Pastoral;
- Verbände, Dienste und Einrichtungen;
- Leitbilder und Qualitätsmanagement.

Spiritualität

Studienziel

ist die Einführung in das geistliche Leben, die Vermittlung theoretischer Grundlagen geistlicher Führung und Begleitung sowie das Kennenlernen bedeutender geistlicher Bewegungen, Gestalten und Formen des geistlichen Lebens.

Studieninhalte

- Geschichte und Grundlagen christlicher Spiritualität;
- Bedeutung der Sakramente, besonders der Eucharistie und des Bußsakramentes für das geistliche Leben;
- *Lectio divina*, Formen des Gebetes und der Meditation;
- Geistliche Bewegungen und Gemeinschaften;
- Evangelische Räte;
- Entdeckung und Teilhabe an der Diakonia Christi.

Sprachkenntnisse – Latein, Griechisch, Hebräisch

In der lateinischen Sprache können Kenntnisse in eigens angebotenen Lateinsprachkursen erworben werden. Griechisch- und Hebräischsprachkurse können an der Erzbischöflichen Bibel- und Liturgieschule der Erzdiözese Köln belegt werden.

Studienverlauf und Prüfungsbestimmungen

I. Prüfungsfächer

(1) Grundstudium (1. Jahr)

Schriftliche und Mündliche Prüfung, in:

1. Philosophie
2. Einleitung in das Alte Testament
3. Einleitung in das Neue Testament

(2.) Hauptstudium (2.-4. Jahr)

Schriftliche und Mündliche Prüfung, in:

1. Exegese des Alten Testaments
2. Exegese des Neuen Testaments
3. Kirchengeschichte / Patrologie
4. Liturgiewissenschaft
5. Fundamentaltheologie
6. Moralthologie
7. Dogmatik

Mündliche Prüfung, in:

1. Christliche Gesellschaftslehre
2. Kirchenrecht
3. Pastoraltheologie
4. Pastoralpsychologie
5. Religionspädagogik / Katechetik
6. Caritaswissenschaften

II. Ausführungsbestimmungen

1. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zu der jeweiligen Fachprüfung ist nicht erfüllt, wenn die Fehlzeiten 30 % in der Vorlesung oder 30 % in dem Seminar eines Faches überschreitet. Die Fachvorlesung und / oder das Seminar muss wiederholt werden.

2. Mündliche Prüfungen

- a. In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- b. Die mündliche Prüfung wird vor dem Fachvertreter und einem Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer abgelegt. Die Prüfung dauert je Kandidat und Fach 15-20 Minuten. Der Fachvertreter führt das Prüfungsgespräch. Der Beisitzer protokolliert die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung. Der Beisitzer kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Nach Anhören des Beisitzers setzt der Fachvertreter die Note fest.
- c. Nach dem 4. Semester ist im Fach Dogmatik, zur Entlastung der Abschlussprüfung, eine mündliche Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung, vom Fachvertreter abgenommen, dauert 15 Minuten. Die Note der Zwischenprüfung geht anteilmäßig zur Hälfte in die mündliche Note der Abschlussprüfung ein. Die in der Zwischenprüfung schon einmal abgeprüften Gegenstände bleiben aus dem Stoff des mündlichen Abschlussexamens ausgespart.
- d. Der Bischofsvikar für den Ständigen Diakonat hat das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen und bei der Benotung zu beraten.

3. Schriftliche Prüfungen

- a. In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Prüfungsfaches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten dauern zweieinhalb Stunden und werden unter Aufsicht geschrieben.
- b. Der Fachvertreter stellt die Themen und gibt die zulässigen Hilfsmittel an. Es werden wenigstens drei Prüfungsaufga-

ben gestellt, aus denen der Kandidat nach Anweisung des Prüfers wählen kann. Der Fachvertreter benotet die Arbeit.

4. Nachprüfung und Wiederholungsprüfung

- a. Eine Fachprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und muss innerhalb von 3 Monaten wiederholt werden (Nachprüfung). Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- b. Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als solche, dann ist die Nachprüfung nicht bestanden.
- c. Ein Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird und / oder in dem eine Seminararbeit anteilmäßig zu einem Drittel eingerechnet wird, gilt als nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel die Note 4,0 unterschreitet.
- d. Für das Grundstudium ist nur in einem Fach eine Nachprüfung möglich.
- e. Das Grundstudium oder das Hauptstudium gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat in mehr als einer Fachprüfung die Note „ausreichend“ unterschreitet.

5. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- a. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- b. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- c. Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

III. Benotung und Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine ausgezeichnete Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)
- 6 = ungenügend (eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Die Fachnote und die Gesamtnote lautet:

| | | |
|------------------------|-----------------|---------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut |
| | von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| | von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| | von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend |
| | von 4,1 bis 5,0 | = nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

IV. Theologische Abschlussarbeit

1. Die Theologische Abschlussarbeit zum Abschluss des Studiums hin (4. Studienjahr) ist eine Prüfungsarbeit, die die theologische Ausbildung abschließt. Sie soll nachweisen, dass der Bewerber theologisch zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Sachverhalte aus dem Lehrgebiet darstellen kann.
2. Das Thema muss mit einem Fachvertreter schriftlich vereinbart sein. Die Vereinbarung wird vom Bewerber und dem Fachvertreter unterschrieben, datiert und an den Direktor weitergeleitet.
3. Die Bearbeitungszeit für die Theologische Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Sie soll einen Umfang von 25 bis höchstens 35 Seiten haben.
4. Bei Abgabe der Arbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
5. Die Theologische Abschlussarbeit ist fristgemäß im Diakoninneninstitut abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
6. Die Theologische Abschlussarbeit wird von dem betreuenden Fachvertreter benotet. Ist die Arbeit als nicht ausreichend bewertet worden, muss der Bewerber innerhalb von höchstens zwei Monaten mit ausreichendem Erfolg die Arbeit neu gefasst haben.

V. Seminare

1. Im Grundstudium ist ein Proseminar im Fach Kirchengeschichte / Patrologie zu belegen. Der Studierende soll an einer fachspezifischen Thematik das wissenschaftliche Arbeiten erlernen. Das Seminar schließt mit einer Seminararbeit (Umfang 6–8 Seiten), die benotet wird. Die Note wird als Fachnote im Fach Theologischer Grundkurs ausgewiesen.
2. Im Hauptstudium sind im zweiten und dritten Studienjahr insgesamt zwei Hauptseminare zu belegen. Die Seminare dürfen nicht in einem Fach belegt werden. Das Seminar wird mit einer benoteten Seminararbeit (Umfang 12–15 Seiten) beschlossen. Die Note geht anteilmäßig zu einem Drittel mit in die Gesamtnote des Faches ein, in dem die jeweilige Seminararbeit angefertigt wurde.
3. Die Teilnahme an einem benoteten Sprachkurs (Latein, Griechisch, Hebräisch) ersetzt ein Hauptseminar. Die erfolgreiche Teilnahme wird im Abschlusszeugnis je extra ausgewiesen.

VI. Zeugnis, Gesamtnote

1. Über die bestandenen Prüfungen in Grundstudium und Hauptstudium wird am Ende des Studiums ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält neben der Gesamtnote die Endnoten der einzelnen Fächer, Sprachkurse wie Titel und Note der theologischen Abschlussarbeit.

2. Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden die Endnoten der Fächer Philosophie, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Patrologie / Kirchengeschichte und Liturgie wie die Note der Abschlussarbeit zweifach gezählt; die Fächer Exegese Altes Testament und Exegese Neues Testament werden dreifach gezählt; das Fach Dogmatik wird vierfach gezählt; die übrigen Fächer (Grundkurs Theologie, Einleitung Altes Testament, Einleitung Neues Testament, Kirchenrecht, Christliche Gesellschaftslehre, Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie, Religionspädagogik und Caritaswissenschaften) werden einfach gezählt.
3. Das Zeugnis wird vom Direktor und dem Bischofsvikar unterzeichnet.

Die Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut setze ich hiermit in Kraft.

Köln, den 10. Juli 2004

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 250 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Ville

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Michael, Erftstadt-Blessem
- St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim
- St. Alban, Erftstadt-Liblar
- St. Barbara, Erftstadt-Liblar

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville
im Dekanat Erftstadt.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Erftstadt. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Erftstadt-Ville, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 11. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Erftstadt-Ville

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Michael, Erftstadt-Blessem
St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim
St. Alban, Erftstadt-Liblar
und
St. Barbara, Erftstadt-Liblar

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. August 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 251 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geistingen/Hennef/Rott

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Simon und Judas, Hennef
– St. Michael, Hennef-Geistingen
– St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Geistingen/
Hennef/Rott im Dekanat Eitorf/Hennef.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Geistingen/Hennef/Rott“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Hennef. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Geistingen/Hennef/Rott, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertre-

tung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 8. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 10. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Geistingen/Hennef/Rott

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Simon und Judas, Hennef
St. Michael, Hennef-Geistingen
und

St. Mariä Heimsuchung, Hennef-Rott

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. August 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 252 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Martinus, Kerpen
- St. Quirinus, Kerpen-Mödrath
- St. Rochus, Kerpen-Balkhausen
- St. Joseph, Kerpen-Brüggen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Kerpen-Süd
im Dekanat Kerpen.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Süd“ zu einem

Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Kerpen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kerpen-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die

Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Kerpen-Süd

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Martinus, Kerpen
St. Quirinus, Kerpen-Mödrath
St. Rochus, Kerpen-Balkhausen
und
St. Joseph, Kerpen-Brüggen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 253 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Zollstock

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Pius, Köln-Zollstock
– Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Köln-Zollstock im Dekanat Köln-Rodenkirchen.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Zollstock“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Zollstock, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 10. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Köln-Zollstock

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Pius, Köln-Zollstock

und

Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. August 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 254 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Niederkassel/Troisdorf-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt
- St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim
- St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Niederkassel/Troisdorf-Süd im Dekanat Troisdorf.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Niederkassel/Troisdorf-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Niederkassel. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Niederkassel/Troisdorf-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der

Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Niederkassel/Troisdorf-Süd

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt

St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim

und

St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Müchler

Nr. 255 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Spich/Oberlar

Die katholischen Kirchengemeinden

– Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar

– St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Spich/Oberlar
im Dekanat Troisdorf.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Spich/Oberlar“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Troisdorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Spich/Oberlar, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.

- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfüigten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 25. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Spich/Oberlar

durch die Katholischen Kirchengemeinden

Hl. Familie, Troisdorf-Oberlar
und

St. Mariä Himmelfahrt, Troisdorf-Spich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

2. September 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 256 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte/Langenberg

Die katholischen Kirchengemeinden

– St. Joseph, Velbert

– St. Marien, Velbert-Mitte

– St. Michael, Velbert-Langenberg

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Velbert-Mitte/Langenberg im Dekanat Mettmann.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Velbert-Mitte/Langenberg“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Velbert. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Velbert-Mitte/Langenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)

- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.1.2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 12. August 2004

Der Erzbischof von Köln
in Vertretung
Dr. Dominik Schwaderlapp
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Velbert-Mitte/Langenberg, aus den katholischen Kirchengemeinden St. Joseph in Velbert, St. Marien in Velbert-Mitte und St. Michael in Velbert-Langenberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, August 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 257 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen
- St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal-Nächstebreck

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Wuppertal-Oberbarmen im Dekanat Wuppertal-Barmen.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Wuppertal-Oberbarmen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Wuppertal. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Wuppertal-Oberbarmen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergärten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsver-

tretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 11. August 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wuppertal-Oberbarmen, aus den katholischen Kirchengemeinden St. Johann Baptist in Wuppertal-Oberbarmen und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, August 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 258 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Zülpich-Süd

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Gereon, Zülpich-Dürscheven
- St. Kunibert, Zülpich-Enzen
- St. Kunibert, Zülpich-Sinzenich
- St. Agnes, Zülpich-Lövenich
- St. Dionysius, Zülpich-Schwerfen
- St. Kunibert, Zülpich-Ülpnich

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Zülpich-Süd
im Dekanat Zülpich.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich-Süd“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Be-

reich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Zülpich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich-Süd, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316)

genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 12. August 2004

Der Erzbischof von Köln
in Vertretung
Dr. Dominik Schwaderlapp
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Zülpich-Süd

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Gereon, Zülpich-Dürscheven
St. Kunibert, Zülpich-Enzen
St. Kunibert, Zülpich-Sinzenich
St. Agnes, Zülpich-Lövenich
St. Dionysius, Zülpich-Schwerfen
und
St. Kunibert, Zülpich-Ülpenich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

26. August 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Müchler

Nr. 259 Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln

§ 2 der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kir-

chengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln vom 20. November 2001 (veröffentlicht im KA 2001, Nr. 253) wird rückwirkend zum 1. Januar 2004 bis auf weiteres wieder in Kraft gesetzt.

Diese Bestimmung gilt analog für die für Kirchengemeinden und Gemeindeverbände tätigen Rendanturen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 260 Durchführung des Diaspora-Sonntags am 21. November 2004 „Gestalten, was wir glauben“

Köln, den 20. September 2004

Am *Sonntag, den 21. November 2004* wird der diesjährige *Diaspora-Sonntag* in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen.

Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „*Gestalten, was wir glauben*“.

Seit nunmehr 155 Jahren verwirklicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist im Jahr 2004 zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung wird sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung stellen.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 – 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das **BONIFATIUSWERK** der deutschen Katholiken unterstützt daher

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch *Kollekten und Spenden* entscheiden die Mitglieder Ihrer Gemeinde am 21. November 2004 über den Umfang der Hilfe, die das **BONIFATIUSWERK** in der nächsten Zeit in den Diaspora-Regionen in Deutschland und Nordeuropa leisten kann. *Ihre aktive Unterstützung* sichert die dringend not-

Köln, den 3. September 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

wendigen Voraussetzungen dafür, dass der Glaube durch praktische Nächstenliebe Bestand haben kann.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Mitte/Ende September 2004

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Gemeindebriefes: (0 52 51) 29 96-42, E-mail: info@bonifatiuswerk.de
2. Überlegen Sie in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse, wie und in welchen Gruppen Sie die Diaspora-Aktion für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend umsetzen können. Bestellen Sie für alle Gruppen genügend Aktionsimpulse und für eine Bildmeditation auch das Plakatmotiv als Dia.

Anfang/Mitte Oktober 2004

3. Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de Diaspora-Sonntag Layout-Elemente
4. Legen Sie der November-Ausgabe auch das aktuelle Falblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Ebenfalls direkt bestellbar unter: (0 52 51) 29 96-42. Weisen Sie in Ihrem Pfarrbrief auf den Fragebogen des Falblattes hin. Nutzen Sie die Fragebogenaktion und die Aktionsimpulse als Anstöße für eine Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens und der Mission in Ihrer Gemeinde.

Montag, 1. November 2004

5. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 6./7. November 2004

6. Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Falblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2004

7. Bitte sorgen Sie für eine Verteilung der Falblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
9. Weisen Sie auf den Fragebogen des Falblattes hin, den alle Gemeindemitglieder ausgefüllt direkt – oder vielleicht gesammelt über das Pfarrbüro – an das Bonifatiuswerk schicken können.

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2004

10. Auslage der restlichen Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
11. Gottesdienst mit Predigt zum Diaspora-Sonntag. (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.)
12. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2004

13. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 261 Buch- und Büchereisonntag am 7. November 2004

Köln, den 3. September 2004

Der Sonntag nach dem Festtag des heiligen Karl Borromäus wird seit vielen Jahrzehnten als Buch- und Büchereisonntag gefeiert. In Zeiten kirchlicher Umbrüche und der Neubewertung kirchlicher Aufgaben sind die pastoralen Chancen gut und sachgerecht geführter Katholischer öffentlicher Büchereien stärker als bisher abzuwägen: Sie können Orte intensiver Begegnung sein, Orte, in denen viel in die Zukunft von Menschen als Menschen und als Christen investiert wird und drittens lesepastorale Orte, die es ermöglichen, eigene Lese-, Lebens- und Glaubenserfahrungen mit anderen zu teilen.

Der Buchsonntag wird in vielen Gemeinden auch in der Gestaltung der Gottesdienste und in entsprechenden Veranstaltungen der Büchereien sichtbar. Begleitend dazu gibt der

Nr. 263 Errichtung von Pfarrverbänden

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

| SB KZ | Name des Pfarrverbandes | zugehörige Pfarrgemeinden | Errichtungsdatum |
|-------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 405 | Pfarrverband Wipperfürth im Dekanat Wipperfürth | St. Agatha, Wipperfürth-Agathaberg St. Clemens, Wipperfürth-Wipperfeld St. Johannes Ap. u. Ev., Wipperfürth-Kreuzberg St. Nikolaus, Wipperfürth, und Unbefleckte Empfängnis, Wipperfürth-Egen | 01.06.2004 |
| 375 | Pfarrverband Alt-Remscheid im Dekanat Remscheid | St. Joseph, Remscheid St. Marien, Remscheid St. Suitbertus, Remscheid St. Engelbert, Remscheid-Vieringhausen | 01.09.2004 |

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 264 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 25. August 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Bergheim

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Bergheim-Süd“

Borromäusverein Materialien heraus, die den Verantwortlichen in den Gemeinden Anregungen und unmittelbar einsetzbare Hilfen an die Hand geben. Diese 17-seitigen „Materialien und Predigthilfen zum Buchsonntag 2004“ sind ab sofort erhältlich bei der Abteilung Medien/Referat Katholische öffentliche Büchereien, Marzellenstr. 32, 50668 Köln (Tel. 02 21/16 42-36 30, e-mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de).

Damit die Katholischen öffentlichen Büchereien ihren Dienst für die Gemeinden noch erfolgreicher leisten können, ist am Buchsonntag in allen Gemeinden, die eine Katholische öffentliche Bücherei unterhalten, die vorgesehene Kollekte durchzuführen. Ihr Ertrag steht der örtlichen Bücherei in voller Höhe zu; er soll im statistischen Jahresbericht 2004 der Büchereien ausgewiesen werden. Die Kollekte soll am vorausgehenden Sonntag angekündigt und empfohlen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 262 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2004

Köln, den 20. September 2004

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2004 ist auf Grund des Beschlusses des Ständigen Rates der DBK vom 21. 4. 1997 verbindlich durchzuführen. Sie dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll deshalb empfehlend hingewiesen werden. Die Kollektengelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2004“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Köln, den 13. September 2004

Dekanat Erfstadt

Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Lechenich/Ahrem/Herrig“

Dekanat Pulheim

Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern“

Dekanat Wuppertal-Barmen
Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Barmen-West“

Dekanat Wuppertal-Barmen
Seelsorgebereich B ab sofort „Seelsorgebereich Wuppertal-Oberbarmen“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 265 Gesetzliche Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen bei unterschrittener Gruppenstärke

Köln, den 14. September 2004

In letzter Zeit kürzen kommunale Jugendämter ihre Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen vermehrt, wenn die Regelgruppenstärken (Kindergartengruppen 25, Kindergarten-Tagesstättengruppen und Gruppen mit Schulkindern 20) nicht erreicht werden, also nicht alle Plätze durchgängig besetzt sind. Denn die Personal- und Sachkosten werden nur dann in voller Höhe berücksichtigt, wenn diese Gruppenstärken erreicht werden. Sie dürfen nur dann um jeweils bis zu 5 Kinder unterschritten werden, wenn der Träger dies nicht zu vertreten hat, er also die Plätze definitiv nicht besetzen kann. Dazu muss er dem kommunalen Jugendamt ggfs. nachweisen, dass er sich bemüht hat, weitere Kinder aufzunehmen und alle Plätze zu besetzen, z. B. durch Veröffentlichung im Pfarrbrief, Inserate in der örtlichen Presse und Anfragen beim Jugendamt.

Die Gruppenstärken werden aus allen Gruppen der Einrichtung als Jahresdurchschnitt der monatlich aufgenommenen Kinder errechnet. Wenn die Regelgruppenstärken durch zusätzlich aufgenommene Kinder überschritten werden, darf dies mit einer Unterschreitung in anderen Monaten nicht verrechnet werden. Bei der Berechnung können die Jugendämter zwar bis zu 2 Monate außer Betracht lassen, machen von diesem Ermessen jedoch zunehmend weniger Gebrauch und kürzen statt dessen ihre Zuschüsse. Um das zu vermeiden, müssen die Träger sich bemühen, frei gewordene Plätze unmittelbar anschließend wieder zu besetzen, auch zum Beginn und Ende eines Kindergartenjahres, damit es für sie nicht zu finanziellen Einbußen und zu Regressansprüchen von Jugendämtern wegen entgangener Elternbeiträge kommt.

Wir bitten deshalb die Träger, sich darum zu bemühen, alle Plätze ständig zu besetzen und die entsprechenden Nachweise darüber für eventuelle Überprüfungen durch die Jugendämter aufzubewahren.

Sollten Jugendämter wegen unterschrittener Gruppenstärken ihre Betriebskostenzuschüsse kürzen, bitten wir, innerhalb der Rechtsmittelfrist formgerecht Widerspruch gegen den entsprechenden Bescheid einzulegen und danach in Absprache mit uns zu begründen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 266 Verbilligter Bezug von Kraftfahrzeugen für kirchliche Einrichtungen und Bedienstete

Die Hinweise zum verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen für kirchliche Einrichtungen und Bedienstete (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997, Nr. 82, S. 103) werden durch folgende Neufassung ersetzt:

Köln, den 15. September 2004

1. Das Rahmenabkommen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) über den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen der Marken Audi und VW ist weiterhin gültig.

Alle Einrichtungen, die ein Fahrzeug der Marken VW oder Audi kaufen wollen, wenden sich an einen Händler ihrer Wahl. Der Händler gewährt einen Mengennachlass und einen Sondernachlass. Zu den kirchlichen Einrichtungen, die auf diesen Nachlass anspruchsberechtigt sind, zählen alle Institutionen der Katholischen Kirche einschließlich caritative Organisationen, die keinen erwerbswirtschaftlichen Charakter haben und nicht als Personen des privaten Rechts, z. B. GmbH, AG oder KG gestaltet sind. Zum Erwerb eines Fahrzeugs der Marken VW oder Audi ist ein „Berechtigungsnachweis Kirchen“ erforderlich, der beim Volkswagenhändler vorrätig ist bzw. von ihm besorgt werden kann.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wenigstens zu zwei Dritteln ihr zu erwerbendes Fahrzeug dienstlich nutzen werden, wenden sich ebenfalls an den VAG-Partner ihrer Wahl. Dazu ist erforderlich, dass der kirchliche Dienstherr oder Arbeitgeber bestätigt, dass der Mitarbeiter bei ihm beschäftigt ist und dass das private Fahrzeug zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist. Der private Käufer legt die Bestätigung über das Beschäftigungsverhältnis dem Händler seiner Wahl vor und erklärt dort schriftlich auf einer vorgedruckten Erklärung, dass er die Voraussetzungen für den verbilligten Bezug eines Kraftfahrzeuges der Marken VW oder Audi erfüllt. Abruf- oder Berechtigungsscheine zum verbilligten Bezug von VW- und Audi-Fahrzeugen gibt es nicht mehr.

2. Für Fahrzeuge anderer Automarken vermittelt die Firma BEGECA mit Sitz in 52003 Aachen, Postfach 287, Tel.: 02 41 / 4 77 98-24, Internet: www.begeca.de, kirchlichen und caritativen Einrichtungen und deren Bediensteten einen Rabatt beim PKW-Erwerb. Sie hat Rahmen- oder Lieferungsabkommen mit einer Vielzahl von Autoherstellern (z. B. Opel, Ford, Volvo, Toyota, Renault, Citroen u.v.m.). Interessenten fordern die Formulare für die Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters und für die Bestätigung des Dienstherrn über das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar telefonisch oder über das Internet bei der BEGECA an. Die Bestätigung über das Beschäftigungsverhältnis stellt der jeweilige Dienstgeber aus. Nach Vorlage und Prüfung der vorgenannten Unterlagen wird die BEGECA dem Bediensteten einen Berechtigungsschein (Abrufschein) erteilen, mit dem dann der Erwerb eines Kraftfahrzeuges bei einem Händler seiner Wahl vorgenommen werden kann.
3. Bedienstete des Erzbistums Köln wenden sich wegen der Bestätigung des Dienstgebers über das Beschäftigungsverhältnis an die Abteilung 802 im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 267 Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen, Termine 2005

Für das Jahr 2005 liegen folgende Termine fest:

| | |
|---------------------------------|------------|
| Einführungskurse in Düsseldorf: | 12.03.2005 |
| | 02.07.2005 |
| Einführungskurse in Köln: | 29.01.2005 |
| | 26.02.2005 |
| | 23.04.2005 |
| | 04.06.2005 |
| | 05.11.2005 |
| | 03.12.2005 |

Die Kurse beginnen jeweils um 9.00 Uhr und dauern bis ca. 17.00 Uhr.

Anträge zur Neubeauftragung von Kommunionhelfer/innen sind frühzeitig mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Amtsblatt vom 1. 10. 2000, Seite 191, Nr. 238) einzureichen an: Erzbistum Köln, Generalvikariat, Abteilung Gemeindepastoral, Referat Liturgie, 50606 Köln.

Nr. 268 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn: 8. November 2004, 18.30 Uhr
Ende: 12. November 2004, vormittags.
Leiter: P. Adrian Wissenburg SSS, Wipperfürth-Ommernborn
Thema: „Leben in und aus der Eucharistie“

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Tel. 0 28 32/9 33 80, Fax 0 28 32/7 07 26.

Nr. 269 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächsten Zusammenkünfte der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung sind:

2. 11. 2004 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referentin: Marlene Reiferscheid
Thema: Kölsche Mundart

7. 12. 2004 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Pater Alexander Ultsch, CMM
Thema: Advent-Einstimmung auf Weihnachten

Nr. 270 Zu besetzende Pfarrerstellen

Folgende Pfarrerstellen sind zu besetzen:

1. Im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ (St. Franziskus, St. Monika, St. Joseph, St. Marien) im Dekanat Köln-Nippes
2. Im Seelsorgebereich „Refrath/Frankenforst“ (St. Maria Königin, St. Elisabeth in der Auen, St. Johann Baptist) im Dekanat Bergisch Gladbach
3. Im Seelsorgebereich Düsseldorf-Bilk (St. Bonifatius, St. Ludger, St. Suitbertus) im Dekanat Düsseldorf-Süd

Interessenten wenden sich bitte an HA-SP, Pfarrer Dr. Heße, Tel.: 02 21/16 42-15 12.

Nr. 271 Freie Dienstwohnung für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Augustinus, St. Augustin-Menden, steht die Pfarrerwohnung im Pfarrhaus Kirchstraße (1. Etage) für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Interessenten wenden sich bitte an Pfarrer Bergenthal unter der Telefonnummer: 0 22 41/34 19 58.

Nr. 272 Personalchronik

Ernennung eines Ehrendomherrn

Der Herr Erzbischof hat am 5. September 2004 den ernannten Bischof von Würzburg, Dr. Friedhelm Hofmann, zum 19. September 2004 zum Ehrendomherrn an der Hohen Metropolitanankirche in Köln ernannt.

Ernennung eines stellvertretenden Stadtdechanten

Der Erzbischof hat am 16. August 2004 den Pfarrer Ansgar Puff unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum stellvertretenden Stadtdechanten im Stadtdekanat Düsseldorf bis zum 31. August 2009 ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 01.06. Ollig Rainald, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Alfter;
- 20.08. Wolff Thomas, Kaplan, zum Pfarrer an St. Ulrich in Frechen-Buschbell und St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen;
- 23.08. Buter Theo, Msgr. Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin zum Beauftragten für kranke und alte Priester im Pastoralbezirk Ost bis zum 31. Dezember 2006;
- 23.08. Iyakaremye Dr. Dismas, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Leiter der französischsprachigen Seelsorge in Bonn/Köln;
- 23.08. Lorenz Heinz Theo, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Niedererft“;
- 23.08. Osowiecki Janusz, Prälät, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Leiter der französischsprachigen Seelsorge in Düsseldorf/Wuppertal, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorger für Franzosen und französisch sprechende Katholiken im Raum Bonn/Köln;
- 23.08. Pawlas Pater Thomas CMF, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. September 2004 zum Kaplan an St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich Dormagen-Süd des Dekanates Dormagen;
- 23.08. Schnegg Matthias, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 2. Dezember 2004 zum Geistlichen Beirat für den Sozialdienst Kath. Frauen, Diözesanarbeitsgemeinschaft Köln;
- 23.08. Schneider Pater Herbert OFM, Dr., im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. September 2004 zum Leiter der Wallfahrtsseelsorge an der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges;

- 23.08. Scholl Heinrich, Pfarrer, Erzb. Rat a.h., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Grevenbroich-Elsbach/Erft“ für weitere vier Jahre;
- 24.08. Büsching Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft und Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Eitorf/Hennef;
- 24.08. Dermund Pater Rafael Franziskus OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. August 2004 zum Seelsorger in der City-Seelsorge Düsseldorf;
- 24.08. Fischer Karl-Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Neuss-Süd für weitere drei Jahre;
- 24.08. Mingers Pater Christoph CFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. August 2004 zum Leiter der Kath. Glaubensinformation Fides in Düsseldorf;
- 24.08. Scholles Pater Georg OFM, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. August 2004 zum Seelsorger in der Kath. Glaubensinformation Fides in Düsseldorf;
- 24.08. Steinröder Reinhold, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich „Hürther Ville“ für weitere vier Jahre;
- 25.08. Hoffmann Dr. Johannes, Pfarrer i.R., weiterhin zum Subsidiar an St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz;
- 25.08. Hopmann Albert, Pfarrer i.R., weiterhin bis zum 30. November 2006 zum Subsidiar an St. Antonius, an Herz Jesu, an Liebfrauen und an St. Elisabeth in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim;
- 25.08. Sander Ulrich, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben weiterhin bis zum 8. Juli 2007 zum Moderator im Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen des Dekanates Leverkusen;
- 26.08. Campiglia Pater Carlo CS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum 1. Oktober 2004 zum Leiter der Kath. Italienischen Mission in Düsseldorf;
- 01.09. Cryan Peter, zum Pfarrer an St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler und zum Pfarrvikar an St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich B des Dekanates Pulheim;
- 01.09. Fischer Rainer, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Severin in Köln-Lövenich im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal;
- 01.09. Kippels Hans-Peter, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich Brück/Merheim des Dekanates Köln-Dünnwald und zum Leiter des Pfarrverbandes im o.g. Seelsorgebereich;
- 01.09. Liesenfeld Bruno, zum Diakon in der Justizvollzugsanstaltsseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Siegburg;
- 01.09. Selg Thomas, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath im Seelsorgebereich Mörsenbroich/Rath des Dekanates Düsseldorf-Ost und weiterhin zum Pfarrverbandsleiter im o.g. Seelsorgebereich;
- 01.09. Sochaj Mirosław, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Kaplan im Vorbereitungsdienst zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Altenberg;
- 01.09. Ullmann Herbert, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an Hl. Dreikönige in Neuss und Rektoratspfarrer an St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd;
- 03.09. Reck Christoph, zum 1. Januar 2005 zum Diakon an St. Ursula in Düsseldorf-Grafenberg, St. Margareta in Düsseldorf-Gerresheim und St. Cäcilia in Düsseldorf-Hubbelrath im Seelsorgebereich Gerresheim/Grafenberg/Hubbelrath des Dekanates Düsseldorf-Ost;
- 06.09. Langendörfer Pater Hans SJ, Dr., im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Rector ecclesiae für die Kapelle im Neubau des Verwaltungsgebäudes der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn
- 07.09. Schnell Peter, Prälat, weiterhin bis zum 28. September 2006 zum Referent beim Bischofsvikar für die Frauenorden;
- 10.09. Berboth Klaus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Koordinator in der Feuerwehr-/Rettungsdienst und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Euskirchen;
- 10.09. Kugler Klaus, Pfarrer, zum 15. September 2004 zum Subsidiar an St. Gerhard, an St. Hippolytus und an St. Maria Königin in Troisdorf und St. Georg in Troisdorf-Altenrath im Seelsorgebereich Troisdorf/Altenrath des Dekanates Troisdorf, unter Entpflichtung von seinen Aufgaben als Subsidiar an allen Pfarreien im Seelsorgebereich A des Dekanates Meckenheim/Rheinbach und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
- 10.09. Muthig Werner, Pfarrer i. R., für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Peter und Paul in Engelskirchen und Herz Jesu in Engelskirchen-Loope im Seelsorgebereich Engelskirchen des Dekanates Gummersbach;
- 10.09. Opiela Jan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer in der Zigeunerseelsorge zum 15. September 2004 zum Subsidiar an St. Gerhard, an St. Hippolytus und an St. Maria Königin in Troisdorf und St. Georg in Troisdorf-Altenrath im Seelsorgebereich Troisdorf/Altenrath des Dekanates Troisdorf;
- 14.09. Moers Klaus, Pfarrer i. R., zum 3. November 2004 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim und St. Stephanus in Euskirchen-Rowitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Dekanates Euskirchen;
- 15.09. Kaster Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Alt-Remscheid bis zum 31. August 2007;
- 15.09. Schwirten Franz-Heiner, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes und Moderator im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Ehrenfeld für weitere vier Jahre;
- 15.09. Stein Reiner, Pfarrer i.R., weiterhin bis 31. Juli 2006 zum Subsidiar an St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich Solingen-Süd des Dekanates Solingen;
- 01.10. Krenzel Stephanus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes

im Seelsorgebereich Elsdorf im Dekanat Bedburg für vier Jahre;

- 01.10. Wentz Thomas, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Christophorus in Ratingen-Breitscheid und St. Bartholomäus in Ratingen-Hösel im Seelsorgebereich Angerland des Dekanates Ratingen;
- 15.10. Ortman Johannes, Pfarrer i. R., weiterhin bis zum 30. September 2005 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Düsseldorf-Süd.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 20.08. den Pfarrer Rüdiger Seifert zum 1. Oktober 2004 als Subsidiar an St. Heinrich, an St. Margareta, an St. Maria von den Engeln und an St. Stephanus in Brühl, Maria Hilf in Brühl-Heide, St. Servatius in Brühl-Kierberg, St. Matthäus in Brühl-Vochem, St. Severin in Brühl-Schwadorf, St. Pantaleon in Brühl-Badorf und St. Pantaleon in Brühl-Pingsdorf und als Gymnasialpfarrer verpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar an Maria Hilf in Brühl-Heide, St. Servatius in Brühl-Kierberg und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl-Ville des Dekanates Brühl;
- 23.08. den Militärpfarrer Albert Forst weiterhin bis zum 31. Oktober 2005 zur Übernahme von Aufgaben in der Militärseelsorge freigestellt;
- 23.08. den Pfarrer Prof. Gerhard Herkenrath unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 2. Dezember 2004 als Geistl. Beirat für den Sozialdienst kath. Frauen, Diözesanarbeitsgemeinschaft Köln, verpflichtet;
- 23.08. den Domvikar Robert Kleine zum 1. September 2004 unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Domvikar an der Hohen Domkirche zu Köln verpflichtet, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels Pfarrer;
- 24.08. den Pater Ermenegildo Baggio CS im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 1. Oktober 2004 von den Aufgaben als kommissarischer Leiter der Kath. Italienischen Mission in Düsseldorf unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben verpflichtet;
- 24.08. den Pater Gregor Heine OSM im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 31. August 2004 als Pfarrer an Zum Heiligen Kreuz in Düsseldorf-Rath und als Pfarrvikar an St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsenbroich und St. Joseph in Düsseldorf-Rath verpflichtet;
- 24.08. den Pater Athanasius Spieß OFM im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum 31. Juli 2004 als Leiter der Kath. Glaubensinformation Fides in Düsseldorf verpflichtet;
- 25.08. den Diakon i. R. Johann Georg Jansen zum 30. September 2004 als Diakon im Subsidiarsdienst an St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf, St. Blasius in Köln-Meschenich und Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf verpflichtet;
- 26.08. den Kaplan Ricardo Hernandez im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum 30. September 2004 als Kaplan zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen verpflichtet;
- 13.09. den Diakon Wilhelm Reichwein zum 1. Januar 2005 als Diakon in der Krankenhauseelsorge am Städt. Krankenhaus in Düsseldorf-Benrath verpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
- 15.09. den Kaplan Ludger Torka zum 1. Oktober 2004 als Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Euskirchen, Rektor der Jugendbildungsstätte und

Rector ecclesiae der Kapelle der Jugendbildungsstätte Steinbachtalsperre, Schulseelsorger im Kreisdekanat Euskirchen und Subsidiar im Seelsorgebereich Euskirchen-West des Dekanates Euskirchen verpflichtet und ihn bis zum 15. November 2004 beurlaubt.

Es starben im Herrn am:

- 13.08. Vobbe Gerhard, Msgr., Pfarrer i. R., 84 Jahre alt;
- 25.08. Hermes Peter, Krankenhauspfarrer an den Krankenanstalten „Florence Nightingale“ des Diakoniewerkes in Düsseldorf-Kaiserswerth, 50 Jahre alt;
- 02.09. Kusch Bruno, Msgr., Berufsschulpfarrer Oberstudienrat i. R., 74 Jahre alt;
- 10.09. Kels Josef, Pfarrer i. R., 71 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

- 01.09. Bilstein Dagmar, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindefereferentin an St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen im Seelsorgebereich Kerpen-Süd des Dekanates Kerpen;
- 01.09. Bilstein Klaus, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Gemeindefereferenten an St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen im Seelsorgebereich Kerpen-Süd des Dekanates Kerpen;
- 01.09. Blum Thomas, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Rochus in Kerpen-Balkhausen und St. Joseph in Kerpen-Brüggen im Seelsorgebereich Kerpen-Süd des Dekanates Kerpen;
- 01.09. Peters Sabine Christine, zur Gemeindeassistentin an Christi Verklärung in Köln-Heimersdorf und St. Brictius in Köln-Merkenich im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Worringen;
- 01.10. Kurth Christiane, während der Beurlaubung aufgrund Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit bis zum 27. November 2005 zur Pastoralreferentin an St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich Bergisch Gladbach-West des Dekanates Bergisch Gladbach;
- 01.10. Müller Angelika, zur Referentin in der Gemeindepastoral im Stadtdekanat Köln rechtsrheinisch und zur Gemeindefereferentin an St. Joseph und an St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, an Zur Hl. Familie, an St. Johann Baptist und an St. Hedwig in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus des Dekanates Köln-Dünnwald;
- 01.10. Werner-Ruetsch Beate, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindefereferentin an St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Lucia in Elsdorf-Angelsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt und St. Simon u. Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf des Dekanates Bedburg.

Es wurden versetzt am:

- 01.09. Schönfisch Schwester Elisabeth, im Einvernehmen mit der Ordensoberin als Ordensschwester in die Krankenhauseelsorge in den Kliniken St. Antonius,

Betriebsstätte Petrus-Krankenhaus in Wuppertal-Barmen;

- 01.10. Becker Heinrich, als Pastoralreferent in die Krankenhausseelsorge am Evangelischen Krankenhaus Weyertal in Köln-Lindenthal.

Es wurde entpflichtet am:

- 01.09. Walter Klaus, Pastoralreferent, als Diözesanbeauftragter für die Seelsorge mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Referat Behindertenseelsorge der Hauptab-

teilung Seelsorge im Erzb. Generalvikariat, unter gleichzeitiger Abordnung an das Auslandssekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Eintritt in den Ruhestand am:

- 01.10. Bonath Edith, Gemeindefereferentin an St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Katharina in Solingen-Wald, Liebfrauen in Solingen-Löhndorf und St. Joseph in Solingen-Ohligs im Seelsorgebereich Solingen-West des Dekanates Solingen.

Zur Post gegeben am 4. Oktober 2004